



Haushalts- und Finanzausschuss (49.) und Unterausschuss Personal des Haushalts- und Finanzausschusses (28.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

5. September 2024

Düsseldorf – Haus des Landtags

10:02 Uhr bis 11:50 Uhr

Vorsitz: Dr. Volkhart Wille (GRÜNE) (stellv. Vorsitzender)

Protokoll: Sitzungsdokumentarischer Dienst

Verhandlungspunkt:

**Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge in den
Jahren 2024 und 2025 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher
Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen**

3

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 18/9514 (Neudruck)

– Anhörung von Sachverständigen (*s. Anlage*)

* * *

Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge in den Jahren 2024 und 2025 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 18/9514 (Neudruck)

– Anhörung von Sachverständigen (s. *Anlage*)

Stellv. Vorsitzender Dr. Volkhard Wille: Guten Morgen, liebe Kolleginnen und Kollegen und liebe Gäste! Ich heiße Sie herzlich willkommen zur 49. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses und zur 28. Sitzung des Unterausschusses Personal. Ich begrüße alle anwesenden Ausschussmitglieder, Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie alle Zuschauerinnen und Zuschauer. Mein Gruß gilt insbesondere den heute hier anwesenden Sachverständigen.

Die Sitzung ist öffentlich. Sie wird live gestreamt und aufgezeichnet. Zugeschaltet ist uns Herr Professor Huber, den Sie an dem Display sehen und der uns, denke ich, gut hören kann.

(Prof. Dr. Peter Huber [Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Staatsphilosophie *{per Video zugeschaltet}*]: Wunderbar, danke.)

Im Namen der Ausschussmitglieder danke ich den teilnehmenden Sachverständigen für ihre Bereitschaft, unsere Beratungen zu diesem Beratungsgegenstand durch ihre Expertise zu unterstützen. Das Tableau mit der Zuordnung der eingegangenen Stellungnahmen sowie die Stellungnahmen selbst liegen hier aus. Bitte gehen Sie davon aus, dass Ihre Stellungnahmen gelesen wurden und inhaltlich bekannt sind.

Jetzt zum Organisatorischen. Sie haben die Möglichkeit, in einem kurzen Eingangsstatement, dass Ihnen Wichtige noch einmal mündlich herauszustellen. Hierfür sollten maximal drei bis fünf Minuten beansprucht werden. Falls Sie keinen Eingangsstatement abgeben möchten und Ihre schriftliche Stellungnahme für ausreichend halten, können Sie selbstverständlich darauf verzichten. An die Eingangsstatemente schließen sich Fragen der Kolleginnen und Kollegen an. Der Aufruf erfolgt, wie gesagt, nach dem vorliegenden Tableau. – Zuerst spricht für den DGB-Bezirk Nordrhein-Westfalen Frau Anja Weber. Bitte schön.

Anja Weber (DGB-Bezirk NRW): Herr Vorsitzender, herzlichen Dank. Ich versuche, es kurz zu machen. Im Gesetzentwurf ist die Eins-zu-eins-Übertragung der Tarifierhöhung auf die Beamtinnen und Beamten und Versorgungsempfängerinnen und Empfänger geregelt, die wir im März vereinbart haben. Das bedeutet spürbar mehr Geld für die Kolleginnen und Kollegen. Das ist wichtig und gut.

Ich will etwas Zweites ausdrücklich sagen. Es zeigt sich einmal mehr, dass die Besoldungsgespräche, die wir mit der Landesregierung im Beisein des Ministerpräsidenten und unter seiner Leitung führen, außerordentlich wichtig sind. Der jetzt vorliegende

Gesetzentwurf enthält eine wichtige Korrektur gegenüber dem Referentenentwurf, nämlich dass auch die Familienzuschläge dynamisiert werden müssen. So war es verabredet. Aber da zeigt sich, dass es im Detail immer noch einigen Regelungsbedarf gibt.

Überschattet wird dieser gute Teil des Gesetzentwurfs durch die Verbindung mit einer sehr grundlegenden Änderung des Besoldungsrechtes in der Tarnkappe eines neuen Familienbildes. Darunter liegt ein Rechentrick, indem ein fiktives Partnereinkommen hinzugerechnet wird, um den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Besoldung Rechnung zu tragen. Das bedeutet, dass die Landesregierung wieder einmal sehenden Auges in eine verfassungsmäßige Unsicherheit läuft. Auch da will ich einen Aspekt positiv anmerken, nämlich dass wir uns mit der Landesregierung in diesem Besoldungsgespräch verständigt haben. Wir haben zumindest die Möglichkeit von Musterverfahren mit der Ruhendstellung der anstehenden Verfahren vereinbart. Das ist ein gutes Signal.

Dann kommt dieser sogenannte Ergänzungszuschlag zum Familienzuschlag. Ich habe das nicht studiert, deshalb muss ich vorher immer Vokabeln lernen. Aber manchmal zeigt schon eine Begrifflichkeit, dass hier ein Problem besteht. Der Ergänzungszuschlag zum Familienzuschlag ist zum einen an Komplexität nicht zu überbieten. Sie alle haben sich diese Unterlagen angeschaut. Zum anderen will ich noch einmal deutlich sagen, amtsangemessene Besoldung ist keine Holschuld des Beamten oder der Beamtin.

Als weiteren Punkt weisen wir darauf hin, dass die jährliche Rügeobliegenheit ... Ich muss auch da Vokabeln lernen. Trotzdem ist das sehr wichtig. Das ist ja keine schlichte Klarstellung; das geht deutlich über die höchstrichterliche Rechtsprechung hinaus. Ausführlich haben wir das in unserer Stellungnahme beschrieben.

Die Harmonisierung des Familienzuschlags schafft neue Rechtsfragen, und mit denen werden die Beamtinnen und Beamten und ihre Gewerkschaften allein gelassen. Wir können es nur noch einmal sagen. Statt in Zukunft eine amtsangemessene Grundbesoldung – da kommt man nicht raus, auch wenn Haushaltsfragen knapp sind – zu gewährleisten und dahin zu investieren, verstrickt sich der Gesetzgeber immer wieder in dieser auf Kante genähten Besoldungsgrundlage und einem Gestrüpp aus Zulagen, die neue Rechtsfragen aufwerfen.

Als letzten Punkt will ich darauf hinweisen, wenn man sich das Zulagenwesen insbesondere für besonders beschwerliche Tätigkeiten anschaut, dann muss man feststellen, dass zum einen Zuschläge für Nachtdienste und Samstage wieder nicht dynamisiert werden. Wenn man sich insgesamt die Höhe dieser Zuschläge anschaut, es sind ja noch ein paar weitere dabei, dann sieht man, dass hier dringender Handlungsbedarf besteht. Erstens müssten alle dynamisiert werden. Dafür, warum gerade besonders belastende Tätigkeiten immer ausgeschlossen sind, gibt es keine Logik, nur Gewohnheit. Zweitens sind alle zu niedrig. Dabei will ich es belassen.

Manfred Lehmann (Deutsche Steuer-Gewerkschaft, Landesverband NRW): Die Stellungnahmen gehen natürlich in ähnliche Richtungen. Vorweg will ich sagen, dass es sehr zu begrüßen ist, dass die Landesregierung ihre Zusage im Umfeld der Tarifverhandlungen, das Ganze auf die Beamtinnen und Beamten eins zu eins zu übertragen, problemlos, zeitnah und vollständig eingelöst hat. Das ist große Klasse und war in der Vergangenheit nicht immer so.

Trotz allem haben wir eine Anmerkung anzubringen, die eine grundsätzliche Überlegung notwendig macht, nämlich die Frage: Was haben Besoldungsrunden mit Tarifverhandlungen zu tun? – Wir sehen es seit 30 Jahren als völlig selbstverständlich an, dass die Tarifverhandlungen die Laufzeit des Tarifvertrages vorgeben und wir das automatisch als den Zeitraum übernehmen, wann wir wieder über die Beamtenbesoldung sprechen. Das entspricht aber nicht den Besoldungsgrundsätzen; denn hier ist die amtsangemessene Alimentation selbstständig zu prüfen. Immer dann, wenn die Beiträge runtergehen, wenn Sonderopfer oder Abstriche gemacht werden, klappt das bei der Landesregierung ganz gut. Aber wenn es um strukturelle Fragen geht, werden diese Zeiträume als Dogma genommen.

Wir glauben, hier muss sich etwas ändern. Wir brauchen eine selbstständige Besoldungsrunde, damit wir auch Strukturfragen ansprechen können, die über die Jahrzehnte angewachsen sind.

Im Übrigen braucht die Tarifrunde eine selbstständige Tarifrunde, an der nicht immer Hunderttausende oder bei der TdL Millionen von Beamten hängen; denn wir beantworten seit mittlerweile 20 Jahren im Tarfbereich strukturelle Fragen nicht. Wir reden nicht über Eingruppierungen, wir reden nicht über zusätzliche Erfahrungsstufen. Wir reden über all die Fragen nicht, die eine Weiterentwicklung im Tarifrecht nötig machen, weil wir immer im Hinterkopf haben, das kostet ganz viel Geld bei Millionen von Beamten. Diese Verbindung ist auf Dauer gesehen nicht zulässig. Hier wird sie wieder gemacht. Wir werden sie hier nicht aufheben. Trotzdem ist es zu diskutieren.

Es fällt auf, dass mit diesem Gesetz, weil es auch andere Regelungen gibt, die Altfälle in der Familienbesoldung nicht angepackt und nicht geregelt werden. Wann will man die Jahre vor 2022 anpacken? Wie lange wollen wir noch darauf warten? Ich habe es in die Stellungnahme geschrieben. Wo muss man eigentlich klagen, wenn eine Landesregierung ein gerichtliches Urteil nicht umsetzt? Ich weiß gar nicht so genau, wie man das macht, aber mit Sicherheit kann man dafür mal ein Gutachten erstellen lassen.

Die andere Sache ist gerade schon angesprochen worden. Wir haben in diesem Besoldungsgesetz eine antragsgebundene Ergänzungszulage zum Familienzuschlag, und das immer nur bei den ganz kleinen Einkommen, also bei den Menschen, die am Rande der Grundsicherung stehen. Denen muten wir zu, dass sie mehr oder weniger jeden Monat auf Neue überprüfen, ob sie antragsberechtigt sind, weil sich eine Fülle von Einflussfaktoren ergibt. Ob ein Antrag gestellt werden kann, hängt von den eigenen Bezügen ab, hängt von der Höhe der Grundsicherung ab – die variiert –, das hängt vom Familienstand ab, das hängt davon ab, welchen Familienzuschlag man kriegen würde, wenn man ein Jahr älter geworden ist. Es hängt vom Einkommen der Ehegatten

und dann noch von der Grenze der geringfügigen Beschäftigung ab, weil auch die eine Rolle spielt.

Wir haben es in die Stellungnahme geschrieben, und ich will es hier auch sagen: Wie viele Leute wollen wir im LBV mit diesen Bagatellbeträgen belasten? Warum fällt dem Land so schwer, einfach die Eingangsbesoldung auf A7 anzuheben und dabei diesen ganzen Zulagenmist wegzulassen und die Menschen von diesen zusätzlichen Belastungen zu befreien? – Vermutlich würden die Einsparungen im LBV die landesweite Kostenstruktur decken. Insofern würde ich mir an dieser Stelle wünschen, dass man nicht versucht, rechtliche Klimmzüge zu machen, sondern mit pragmatischen Gesetzgebungsverfahren umgeht. – Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

Prof. Dr. Peter Huber (Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Staatsphilosophie [per Video zugeschaltet]): Herr Vorsitzender, ich weiß es nicht, ob Ihnen meine schriftliche Stellungnahme noch zugegangen ist.

Stellv. Vorsitzender Dr. Volkhard Wille: Ja, die liegt den Ausschussmitgliedern vor. Vielen Dank.

Prof. Dr. Peter Huber (Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Staatsphilosophie [per Video zugeschaltet]): Dann kann ich es relativ kurz machen. – Ich finde, dass der Gesetzentwurf in geradezu schulmäßiger Weise die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts anwendet und in seiner Begründung auch kaum zu wünschen übriglässt. Es wäre schön, das darf ich sagen, nachdem ich zwölf Jahre mit diesen Fragen befasst war, wenn andere Länder das auch so vorbildlich machen würden wie das Land Nordrhein-Westfalen.

Wenn ich es richtig verstehe und die Zahlen stimmen, ist keiner der fünf Parameter gerissen, mit einer gewissen Einschränkung beim Nominallohnindex, wo man sich auf die Überlappungsperioden konzentrieren oder retten musste. Jedenfalls ist die Grenze, die für eine Vermutung einer nicht angemessenen Besoldung besteht und von Gericht entwickelt worden ist, in weiter Entfernung.

Lassen mich drei kritische Punkte sagen. Ich bin mir nicht so sicher, ob dieser Gesetzentwurf, wie es ein bisschen tönend heißt, wirklich einen Wechsel des Leitbildes und des Familienleitbildes darstellt, weil es für die vierköpfige Familie und jenseits der Besoldungsgruppe A5 vermutlich keine grundlegenden Änderungen gibt und man nach wie vor von der Möglichkeit einer Alleinverdienerehe ausgeht und verfassungsrechtlich vermutlich ausgehen muss.

Diesen Ergänzungszuschlag zum Familienzuschlag hat Frau Weber als Rechenrick stigmatisiert. Es ist in gewisser Weise ein Rechenrick. Man kann ihn aber auch als salvatorische Klausel für Einzelfälle verstehen, die nicht den typischen Fall ausmachen, in dem das Abstandsgebot zur sozialen Grundsicherung gewährleistet werden muss. Solange sich das auf Einzelfälle beschränkt, sehe ich da keine Einwände und Bedenken.

Dass das Ganze antragsabhängig gemacht wird und einer kontinuierlichen Überprüfung unterzogen wird, ist unter Fürsorgegesichtspunkten nicht sehr entgegenkommend gegenüber den Beschäftigten, zumal es Regelbeschäftigte mit niedrigem Bildungsabschluss sein werden, ist deswegen aber nicht verfassungswidrig.

Dasselbe gilt aus meiner Sicht für die Harmonisierung und Regionalisierung des Familienzuschlags. Mir ist aufgefallen, dass dieser Familienzuschlag umso stärker zurückgeht, je höher die Besoldungsgruppen sind. In der Begründung habe ich das Wort „Nivellierungsverbot“ nicht gefunden. Einer der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums ist aber, dass der Abstand zwischen den unterschiedlichen Besoldungsgruppen nicht durch die Besoldung eingedampft und letztlich nivelliert werden kann. Da ich davon ausgehe, dass die Grundbesoldung deutlich höher ist als der Familienzuschlag, wird das für die meisten Fälle keine Rolle spielen. Der Gesetzgeber selbst hat aber ein bisschen ein schlechtes Gewissen. Es heißt in Anlage 13, im Einzelfall könne es schon mal sein, dass man in der höheren Besoldungsgruppe weniger bekomme als die niedrigere Besoldungsgruppe. Solange das wenige Ausreißer sind, wäre dagegen vermutlich verfassungsrechtlich nichts zu sagen. Wenn das aber ein häufigeres Phänomen werden sollte, glaube ich, muss man nachbessern. Das Nivellierungsverbot steht nicht zur Disposition des Gesetzgebers.

Etwas, was mit der Besoldung gar nichts zu tun hat, ist diese Ergänzung des Verlusts von Versorgungsbezügen bei Verurteilung wegen Volksverhetzung. Mir ist aufgefallen, dass das kriminelle Unrecht im Vergleich zu den sonstigen Tatbeständen „Hochverrat“, „Gefährdung der Stabilität der Bundesrepublik Deutschland“ doch erheblich ist. Ob das unter Gleichheitsgesichtspunkten und mit Blick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz einer gerichtlichen Kontrolle standhalten würde, bezweifle ich.

Das Bundesverfassungsrecht ist, wie Sie vielleicht wissen, seit der Entscheidung zur Suizidhilfe dazu übergegangen, materielles Kernstrafrecht zu überprüfen und würde wahrscheinlich im Kontext der Beamtenalimentation auch diese Frage behandeln. Das erscheint mir zwar politisch verständlich, rechtlich aber problematisch. – Danke.

Roland Staudé (DBB NRW): Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Sehr geehrter Herr Vorsitzender Wille! Vorab vielen Dank, dass wir als DBB NRW Beamtenbund und Tarifunion die Möglichkeit haben, uns hier zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung zu äußern.

Der Gesetzentwurf spiegelt in der Tat die Ergebnisse der Besoldungsgespräche vom 12. Dezember 2023 und vom 19. März des Jahres wider. Dies ist ein Indiz dafür, dass sich das bestehende Format der Besoldungsgespräche letztendlich bewährt hat, weil diese Gespräche durchaus auch einen gewissen Verhandlungscharakter besitzen.

Bedanken möchte ich mich, das hat Frau Weber schon erwähnt, ausdrücklich dafür, dass eine Nachjustierung der Erhöhung der Familienzuschläge zum 1. November stattfindet. Das war ursprünglich für Februar des Folgejahres vorgesehen. Insofern, glaube ich, ist das vorbildlich, um die Worte von Professor Huber aufzugreifen. Aber

Letztendlich haben dieses Ergebnis alle 16 Länder so umgesetzt, und ich glaube, da gibt es keine signifikanten Unterschiede.

Jetzt muss ich trotzdem ein bisschen Wasser in den Wein gießen. Zum einen bin ich noch ein bisschen geflasht von einer Anhörung am Montag, in der es unter anderem um die Attraktivität des öffentlichen Dienstes ging. Man hätte unter anderem diesen Gesetzentwurf nutzen können, um Attraktivitätsmodule zu implementieren, weil man bei der Umsetzung der Urteile des Bundesverfassungsgerichts 2022, um das Abstandsgebot einhalten zu können, Erfahrungsstufen gestrichen hat.

Wir haben immer gesagt, dass diese Erfahrungsstufen wieder hinten drangehängt werden müssen, um eine berufliche Weiterentwicklung zu gewährleisten. Leider ist hier wieder eine Chance vertan worden, um einen echten Beitrag zur Attraktivierung des öffentlichen Dienstes zu leisten, und relativ einfach die zusätzlichen Erfahrungsstufen, die gestrichen worden sind, hinten anzuhängen.

Genauso verstehen wir die Implementierung des Partnereinkommens. Eigentlich verstehen wir das als eine Besoldungsstruktur. So vorbildlich finden wir das nicht, wie das im Gesetz ist. Man muss nämlich schon suchen. Im Gesetz selbst steht es nicht, sondern man findet das im Begründungsteil. Da das für uns eine Besoldungsstruktur ist, werden durch die eben schon erwähnten Parameter, der Besoldungsberechnung ... Insofern bin ich bei Herrn Lehmann, dass man perspektivisch über eine Entkopplung von Tarif und Besoldung sprechen muss, weil das Bundesverfassungsgericht durch die Urteile von 2015 und 2020 relativ deutliche Leitplanken gesetzt hat. Da kann man sich nicht nur an der Übertragung des Tarifergebnis orientieren. Insofern sollte das Land wirklich über eine ernsthafte Änderung der Besoldungsstruktur nachdenken.

Es passt auch nicht dazu, dass wir im Rahmen der Modernisierungsoffensive mit der Landesregierung vereinbart haben – Herr Professor Dr. Hamme wird es wissen –, dass wir über Besoldungsstrukturfragen nach der Übertragung des Tarifergebnisses sprechen wollten. Das steht noch aus. Wir müssen uns jetzt beeilen, weil wir wissen, dass die Forderungsfindung für Bund und Kommunen im Oktober ist und wir kurz danach, wenn ein Tarifergebnis in 2025 feststeht, schon wieder bei der nächsten Tarifrunde der Länder sind. Da muss man sicherlich jetzt eine Initiative ergreifen.

Letztendlich sind wir aber dankbar, dass wir im Rahmen der Besoldungsgespräche die Ruhendstellung erreicht haben. Man kann vieles als rechtlich vertretbar bewerten. Ob es rechtlich belastbar ist, ist eine andere Frage. Aber hier haben wir jetzt die Möglichkeit, es einer gerichtlichen Überprüfung zuzuleiten. Das wird sicherlich interessant. Auch da werden wir die Gespräche mit der Landesregierung suchen.

Darüber hinaus verweise ich inhaltlich auf unsere Stellungnahme. Ich bitte nur eines zu berücksichtigen, da ja alle intensiv diese Stellungnahme gelesen haben, wie ich den Vorsitzenden verstanden habe. Uns ist ein Fehler unterlaufen. Inzwischen ist es im Entwurf des Bundes jetzt doch das Partnereinkommen implementiert worden. Das ist eine relativ neue Entwicklung. In unserer Stellungnahme steht, dass der Bund davon Abstand genommen hat. Das ist nicht richtig. Das ist aber nur ein Satz, den man in der

Stellungnahme korrigieren sollte. – Bezüglich des Partnereinkommens gibt es jetzt noch kurze weitere Ausführungen von dem Kollegen Meyers. Vielen Dank.

Frank Meyers (DBB NRW): Herr Vorsitzender Wille! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Wir als Deutscher Beamtenbund NRW haben beachtliche Zweifel an der beabsichtigten Einführung des sogenannten Partnereinkommens. Diese verfassungsrechtlichen Bedenken lassen sich in diesem hochkomplexen Themengebiet der Besoldungsdogmatik des Bundesverfassungsgerichts an seiner Rechtsprechung aus 2020 sehr gut darlegen.

Die Verfasser des Gesetzentwurfs sind sich des ihnen zustehenden und breiten Gestaltungsspielraums hinsichtlich der Besoldungsstruktur sehr bewusst. Das kann man dem Entwurf entnehmen. So ist der Besoldungsgesetzgeber folglich des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 4.5.2020, 2 BvL 4/18 nicht verpflichtet, die Grundbesoldung so zu bemessen, dass Beamte und Richter ihre Familie als Alleinverdiener – hier das Stichwort „Eckpunktfamilie“ – unterhalten können. Ich zitiere aus selbiger Passage:

„Vielmehr steht es dem Besoldungsgesetzgeber frei, etwa durch höhere Familienzuschläge bereits für das erste und zweite Kind stärker als bisher die Besoldung von den tatsächlichen Lebensverhältnissen abhängig zu machen.“

Das Bundesverfassungsgericht geht also selbst nur von Besoldungsbestandteilen wie etwa höheren Familienzuschlägen aus. Es werden eben nicht alimentationsfremde Einkommensarten in die Berechnung der amtsangemessenen Alimentation einbezogen. Verdeutlicht wird dies etwa an der durch das Bundesverfassungsgericht konsequenten Zugrundelegung der sogenannten Jahresnettoalimentation. Diese Jahresnettoalimentation kann nur von einem Dienstherrn gewährleistet werden und nicht von dritten Externen.

Einen Kommentar bitte ich noch hinsichtlich der beabsichtigten Betragshöhe machen zu dürfen, der für das pauschal anzurechnende Partnereinkommen angedacht ist. Zieht man die Zahlenwerte heran, die dem Besoldungsanpassungsgesetz vom 25.3.22 zugrunde gelegen haben und schreibt diese Werte in konservativer Betrachtung noch zurückhaltender fort als dies jetzt passiert ist, also die Beträge der Wohn- und Heizkosten, die Leistung für Bildung und Teilhabe sowie der geldwerten Vorteile für Sozialhilfeberechtigte, und zieht die Regelsätze aus 2023 hinzu, und zwar ohne die Erhöhung, für 2024 noch mal oben draufgekommen ist, kommt ein Fehlbetrag im Vergleich zur Jahresnettoalimentation der Eckpunktfamilie in Höhe von 5.700 Euro zustande.

Warum sage ich das? Dieser Betrag entspricht im etwa dem Betrag des jährlich anzurechnenden Partnereinkommens. Vor diesem Hintergrund lässt sich erahnen, welche Motivation hinter der Einführung des Partnereinkommens liegt. Das wurde eben schon richtigerweise von Frau Weber und von Herrn Staude angesprochen. Es ist eine ausschließlich fiskalpolitische zulasten der Beamtinnen und Beamten. Auch dies ist mehr

als bedenklich, da das eine einseitige Belastung der Beamten zur Schonung des Haushalts darstellt und abzulehnen ist.

Hinsichtlich der Gesetzesbegründung kann zudem angeführt werden, dass beim Vergleich zwischen der Begründung des Besoldungsanpassungsgesetzes vom 25.3.22 und dem nun vorliegenden Entwurf im Wesentlichen lediglich das Partnereinkommen als eigener Baustein eingeführt worden ist und ansonsten nur die Zahlenwerte aktualisiert wurden. Im Lichte des eben ausgeführten rein fiskalischen Motivs genügt dieses Vorhaben unserer Ansicht nach nicht den prozeduralen Anforderungen, unter anderem der Begründungspflicht und den geforderten Selbstvergewisserungen des Besoldungsgesetzgebers. In dem Sinne ist das unserer Ansicht nach abzulehnen. – Danke schön.

Prof. Dr. Gerd Hamme (Deutscher Richterbund NRW): Herr Dr. Wille! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Für den Bund der Richter und Staatsanwälte bedanke ich mich ganz herzlich für die Gelegenheit, hier Stellung nehmen zu dürfen. Wenn man als Letzter drankommt, hat man das Problem, dass schon alles gesagt ist, aber noch nicht von jedem. Ich werde einfach was weglassen. Zu zwei Punkten möchte ich etwas sagen. Zunächst zur Eins-zu-eins-Übertragung des Tarifvertrags in aller Kürze und danach zur strukturellen Veränderung der Berechnung der Mindestalimentation.

Zur Eins-zu-eins-Umsetzung des Tarifvertrags für die Landesbeschäftigten kann ich mich Frau Weber und Herrn Staude anschließen. Die Gespräche sind gut geführt worden. Diese Form, das ist gesagt worden, sollte beibehalten werden. Dafür einfach mal ein Kompliment an alle Beteiligten.

Damit komme ich schon zum zweiten Punkt, zur strukturellen Veränderung der Mindestalimentation und dem, was dies inhaltlich bedeutet. Was in § 71b des Entwurfs zum Landesbesoldungsgesetz steckt, ist schriftlich vorgetragen und verschiedentlich schon angesprochen worden. Interessant ist, dass Sie, Herr Professor Huber, insoweit von einer salvatorischen Klausel sprechen.

Wir sehen hierin einen ganz deutlichen Bruch und eine Strukturveränderung, über die man sprechen kann. Gar keine Frage. Darüber kann man diskutieren, aber nicht als Anhängsel zum Besoldungsanpassungsgesetz. Hier haben wir richtig Zeitdruck, um das zeitgemäß umzusetzen. Deswegen ist dies einer von drei Gründen, warum § 71b aus dem Entwurf gestrichen werden sollte. Es ist einfach der falsche Zeitpunkt und der falsche Ort, diesen Entwurf zu platzieren.

Zweitens. Entgegen der Ansicht des Sachverständigen Professor Huber halte ich ihn inhaltlich für verfassungsrechtlich bedenklich und jedenfalls inhaltlich für falsch. Dazu sage ich gleich noch mehr.

Zu dem „verfassungsrechtlich bedenklich“. Hier findet ein Stück weit eine Teilprivatisierung der staatlichen Alimentationspflicht statt. Das, da bin ich mir sicher, wird das Bundesverfassungsgericht nicht ohne Weiteres akzeptieren und durchwinken. Auch zu Art. 6 Grundgesetz, dem besonderen Schutz von Ehe und Familie, bin ich mir alles

andere als sicher, ob Eheleute nicht doch gezielt benachteiligt werden. Die Grenze, die man hier festgelegt hat, erscheint mir im Übrigen willkürlich zu sein. Warum haben Sie nicht gleich das Durchschnittseinkommen angesetzt und gesagt: „Wir gehen fiktiv davon aus, dass das da ist“? – Dann würden Sie noch sehr viel mehr Geld sparen, und das ist natürlich der Hauptzweck dieser Regelung.

Verfassungsrechtlich, da bin ich mir sicher, wird es zu einer Überprüfung kommen. Wie das ausgeht, weiß ich nicht, aber ich habe erhebliche Bedenken. Inhaltlich halte ich es für falsch.

Damit komme ich zum dritten und vielleicht wichtigsten Punkt. Bei dieser Regelung würde unter einem Schulaufsatz stehen: Thema verfehlt. – Früher hätte man gesagt: Sechs, setzen. – Das macht man heute nicht mehr. Aber wir haben, und jetzt komme ich zur Justiz, ganz andere Probleme. Ich bin seit 1997 Richter im Land Nordrhein-Westfalen. Ich kann Ihnen sagen, wir haben ein Stimmungstief in der Justiz, vor allen Dingen bei den Richterinnen, Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten. Jetzt können Sie sagen: Das sind Mimosen. Warum haben die schlechte Stimmung? – Die haben die aus verschiedenen Gründen, die auch mit dem Haushalt zusammenhängen. Wir haben eine IT, die ist katastrophal, und zwar nicht, was die Fachanwendungen angeht, sondern Performance und Totalausfälle. Das können Sie selbst in der über-regionalen Presse nachlesen. Da wird an der falschen Stelle gespart.

Das Besoldungsthema führt zu Unzufriedenheit bei Kolleginnen und Kollegen. Das führt dazu, dass die EU-Kommission zum dritten Mal in Folge in diesem Jahr gesagt hat, das, was das Land Nordrhein-Westfalen hier macht, geht so nicht. Deswegen meine ich, sollte es Aufgabe des Haushaltsgesetzgebers sein, zu gucken – ich spreche jetzt nur für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, bin mir aber sicher, es betrifft auch die Beamtinnen und Beamten –: Wie sollte eine Besoldung aussehen, damit sie den Aufgaben, der Funktion, dem Amt angemessen ist?

Hier geht es immer nur um die Frage: Wie können wir es machen, damit die äußerste Rechtsgrenze eingehalten wird und es nicht verfassungswidrig wird? – Ehrlich gesagt, halte ich das für eine völlig falsche Zielrichtung. Damit kann ich in Zukunft kein Personal gewinnen. Man guckt: „Was wird am Markt geboten?“ und das Land sagt: Es ist immerhin nicht verfassungswidrig, was wir dir bieten. – Damit kann man in Zukunft nicht konkurrieren. Ich bitte, auch diesen letzten Aspekt zu berücksichtigen und wirklich noch mal zu überlegen, ob § 71b da reingehört. – Vielen Dank.

Stellv. Vorsitzender Dr. Volkhart Wille: Vielen Dank, Herr Professor Hamme. – Wir kommen jetzt zur ersten Fragerunde. Jede Fraktion kann ihre Fragen an die Sachverständigen richten. Dann gibt es die Sachverständigenrunde, in der die Sachverständigen, soweit sie angesprochen sind, antworten können. Dieses Spiel mit Fragerunden machen wir, bis keine Fragen mehr da sind.

(Vereinzelt Heiterkeit)

– Es soll nicht als sportliche Herausforderung gewertet werden, den Tag zu verlängern. Der Zeitrahmen ist bis maximal 12 Uhr angesetzt. – Als Erster hat sich der Kollege Witzel gemeldet.

Ralf Witzel (FDP): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich denke, wir kommen mit dem Zeitrahmen wie üblich hin. – Ich würde gerne ein paar Aspekte aufgreifen. Meinerseits würde ich gerne allen Sachverständigen ermöglichen – so viele haben wir ja heute nicht –, darauf einzugehen, wenn sie sich angesprochen fühlen.

Mir ist in diesen Grenzbereichen noch nicht ganz klar, ob für die potenziell von der Frage Betroffenen, ob für sie eine hinreichende Alimentation geben ist oder nicht, im Vorfeld der Antragstellung abschätzen können, ob sich für sie ein Antrag lohnt und ob er berechtigt ist oder nicht. Welche Hilfen gibt es, absehen zu können, ob eine Antragstellung im Einzelfall erfolgreich erscheint oder nicht?

Dann würde ich gerne auf einen Aspekt eingehen, der eben von mehreren Sachverständigen angesprochen wurde. Stichwort „Bürokratiemonster“. Manfred Lehmann hat für die Deutsche Steuer-Gewerkschaft eine sehr mutige These aufgestellt: Vielleicht ist unter dem Strich all das, was an bürokratischem Mehraufwand erforderlich ist, nicht ganz anders als das, was man sich davon an Kostenersparnis auf der anderen Seite verspricht. – Vielleicht gibt es auch von anderen Sachverständigen eine Einschätzung zu dem Bürokratieaufwand, mit was man quantitativ an Bearbeitungsaufwand für die ganzen Überprüfungen und Antragstellungen und vielleicht in verschiedenen Szenarien rechnen muss.

Ich fand sehr interessant, was der Landesvorsitzende des Deutschen Beamtenbundes, Herr Roland Staude, zum Thema „Modernisierung“ angedeutet hat. Ich habe die Äußerung so verstanden, dass es unter dem Stichwort „Modernisierung“ um andere Prioritäten gehen müsste als die Verfassungskonformität der Beamtenbesoldung dadurch zu begründen, dass man Partnereinkommen in die Berechnung mit einbezieht. Vielleicht könnten Sie so freundlich sein und uns aus Ihrer Sicht noch mal die wichtigsten Prioritäten für Modernisierungsfragen in diesem Kontext mitgeben, damit das Thema, wie Professor Hamme vorhin so schön sagte, nicht verfehlt wird, sondern man über die Dinge redet, die in diesem Kontext einschlägig für die nächste Zukunft auf der Tagesordnung stehen.

Dann würde mich noch interessieren, welche Risiken Sie im Falle der Verabschiedung dieses Gesetzentwurfes für den Dienstherrn für den Fall sehen, dass es, auch bei einer verfassungsgerichtlichen Überprüfung, zu Korrekturen kommt. Welche auch finanziellen Wagnisse geht das Land potenziell dadurch ein?

Der nächste Aspekt betrifft die inhaltliche Begründung speziell für die Festsetzung des Minijobs. Ich hatte den Sachverständigen Frank Meyers vom Deutschen Beamtenbund so verstanden, dass er zumindest indirekt einen Hinweis auf die Überlegungen gegeben hat, wie sich Kostenparameter entwickelt haben, welche Lücke auftritt und wo man in etwa landet, wenn man eine Minijobgrößenordnung unterstellt. Aber es muss auch fachlich hergeleitet werden, warum es genau diese Größenordnung ist und eben nicht

Haushalts- und Finanzausschuss (49.)

05.09.2024

Unterausschuss Personal des Haushalts- und Finanzausschusses (28.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

200 Euro weniger oder 500 Euro mehr. Das Durchschnittseinkommen, wie es Professor Hamme angesprochen hat, wäre auch eine Begründungszusammenhang der Landesregierung gewesen. Wie kommt man darauf, zu sagen, der Minijob ist der einschlägige Bestandteil, den man fiktiv als Partnereinkommen hinzurechnet?

Ich hätte eine Frage, die sich speziell an Professor Hamme richtet, weil er, glaube ich, der Einzige war, der nicht nur Fragen des Bundesverfassungsgerichts und seiner Rechtsprechung angesprochen hat, sondern auch Hinweise von europäischer Ebene erwähnt hat. Von der EU-Kommission sind, wenn ich es richtig verstanden habe, Hinweise gekommen zu Obliegenheiten, was Besoldungsfragen angeht. Ich bin nicht der größte Experte für Europarecht. Vielleicht könnten Sie so nett sein und das noch mal erläutern, weil ich alle anderen Bezugspunkte bislang immer zur deutschen Verfassungsrechtsprechung gesehen habe. Wo war Ihr Anker zum Europarecht, den Sie eben mit ins Feld geworfen haben? – Das wäre es für die erste Runde von meiner Seite.

Christian Dahm (SPD): Unser Dank gilt den hier anwesenden oder auch nicht anwesenden Sachverständigen für ihre Ausführungen, aber auch für ihre sehr ausführlichen Stellungnahmen, die sie eingereicht haben.

Vornehmlich die Gewerkschaftsspitzen haben noch mal von den aus ihrer Sicht guten Gesprächen mit der Landesregierung berichtet. Da will ich gerne anknüpfen. Ist der neue § 71b Landesbeamtengesetz in dieser Form auch mit der Landesregierung erörtert worden, oder hat man Ihnen nur die Möglichkeit der Musterklage eröffnet, und wie stehen Sie dazu?

Zweite Frage. Wie beurteilen Sie das Verfahren aus verfassungsrechtlicher Sicht? Herr Meyers und Herr Professor Dr. Hamme sind eben kurz darauf eingegangen. Insofern richtet sich meine Frage an alle Sachverständigen. Wie bewerten Sie das aus Ihrer Sicht? Wir haben nicht nur die höchstrichterliche Rechtsprechung, die Herr Meyers angesprochen hat, sondern auch das Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes aus Schleswig-Holstein, was sehr deutlich und präzise ausformuliert. Ich unterstelle mal, dass der ein oder andere das kennt. Ich würde von Ihnen gerne wissen, wie Sie das verfassungsrechtlich bewerten.

Die dritte Frage knüpft an das an, was der Kollege Witzel eben gesagt hat, an den Bürokratieaufwand. Herr Lehmann hat ausgeführt, dass es zu erheblichem Mehraufwand beim LBV führen wird. Können Sie das in etwa beziffern? Gibt es eine grobe Zahl von Betroffenen, die möglicherweise Einspruch einlegen könnte? Mit was müsste man rechnen? – Vielen Dank.

Olaf Lehne (CDU): Ich habe eine Frage an Herrn Huber. Sie waren an der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung vom 4.5.2020 beteiligt. Mich würde in dem Zusammenhang, der gerade ausgeführt worden ist, interessieren: Welche Intention hat das Bundesverfassungsgericht und wie hat es das hergeleitet? Welche Logik steckt hinter den Argumentationen des Bundesverfassungsgerichts?

Jörg Blöming (CDU): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Zunächst darf ich mich für die eingereichten Stellungnahmen sowie der Erläuterungen bedanken. – Meine erste Frage richtet sich an die Vertreterinnen und Vertreter der Gewerkschaften, an Frau Weber, Herrn Staude, Herrn Lehmann sowie Herrn Professor Dr. Hamme. Teilweise deuten Sie es in den Stellungnahmen bereits an, aber ich möchte trotzdem noch einmal nachfragen. Am Dienstag haben wir in der Anhörung zur pauschalen Beihilfe darüber gesprochen, dass sich oftmals ein Blick in die anderen Bundesländer lohnt. Das gilt besonders für die unmittelbaren Nachbarländer Nordrhein-Westfalens. Können Sie etwas dazu sagen, ob es vergleichbare Regelungen, wie wir sie in Nordrhein-Westfalen planen, auch in anderen Ländern gibt?

Sie kritisieren insbesondere die antragsgebundene Gewährung von Ergänzungszuschlägen. Nach meiner Information wird in Bayern ebenfalls ein Partnereinkommen angerechnet, und zwar in deutlich höherem Umfang. Dort wird das Partnereinkommen unabhängig vom tatsächlichen Einkommen typisiert. Es gibt also keine Möglichkeit der Antragstellung. Im Gegenzug wird lediglich der Orts- und Familienzuschlag ab dem vierten Kind erhöht. Würden Sie eine solche stärker typisierende Regelung der in Nordrhein-Westfalen geplanten Geltendmachung der tatsächlichen Verhältnisse vorsehen?

Frau Weber, die Harmonisierung der Familienzuschläge erscheint uns sachlogisch. Sie werden nun vollumfänglich und unabhängig von der Anzahl der Kinder regionalisiert. Lese ich Ihre Stellungnahme richtig, dass Sie die Harmonisierung ebenfalls für nachvollziehbar halten und lediglich die Übergangsfrist für Bestandsfälle für zu kurz halten?

Herr Lehmann, Sie fordern statt der Orientierung an den Tarifabschlüssen jährliche Besoldungsrunden. Meine Frage dazu ist weniger besoldungsrechtlicher als personalpolitischer Natur. Halten Sie das tatsächlich für eine auch innerhalb der Belegschaft vertretbare und nachvollziehbare Entwicklung? Es wäre dann durchaus möglich, dass sich die Bezahlung von Beamten einerseits und Tarifbeschäftigten andererseits zukünftig unterschiedlich und möglicherweise deutlich abweichend entwickelt. – So weit meine Fragen.

Jule Wenzel (GRÜNE): Liebe Sachverständige, vielen Dank für Ihre Stellungnahmen und die Bereitschaft, sich mit uns als Parlament über die vorliegenden Fragen auseinanderzusetzen. – Herr Professor Dr. Huber, ist die Begründung für die Einführung des fiktiven Partnereinkommens, das Familienbild habe sich in den letzten Jahrzehnten geändert, Ihrer Meinung nach stichhaltig? In der Realität werden vermutlich die meisten Partner deutlich über 538 Euro verdienen. Spielt dies eine Rolle bei der Abwägung?

Stellv. Vorsitzender Dr. Volkhard Wille: Vielen Dank. – Ich schlage vor, dass alle Sachverständigen in der schon bekannten Reihenfolge zu den Fragen, die an sie gerichtet sind, Stellung nehmen. – Zuerst ist Frau Weber dran. Bitte schön.

Anja Weber (DGB-Bezirk NRW): Ich werde beginnen, und Herr Schlüter wird das noch einmal fachlich etwas vertiefen. – Erster Punkt. Amtsangemessene Besoldung oder überhaupt Besoldung darf sich nicht in der Übernahme von Tarifergebnissen beschränken. Das ist bei anderen noch einmal sehr deutlich geworden.

Zum Zweiten. Ich versuche, auf Ihre Fragen genau einzugehen. Das tangiert verschiedene Fragen, die Sie gestellt haben. Wir haben immer gesagt, nicht nur amtsangemessene, sondern überhaupt angemessene Besoldung insgesamt hinzukriegen, darf sich nicht auf das Zulagenwesen beschränken. Herr Blöming, ja, die Harmonisierung der Familienzuschläge ist aus unserer Sicht sachlogisch, ändert aber nichts an der Grundsatzkritik und an den Übergangsfristen, was das anlangt.

Der § 71b ist mit uns im Rahmen der normalen Beteiligungsrechte erörtert worden. Das ändert aber nichts daran, wie wir ihn insgesamt bewerten. – Ich bitte jetzt Herrn Schlüter, zu ergänzen.

Patrick Schlüter (DGB-Bezirk NRW): Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Ich beginne mit der Frage, wie man bewerten kann, ob die Antragstellung zum Zuschlag sinnvoll ist und mit dem Stichwort „Bürokratiemonster“. Ich meine, bis heute gibt es keine Herleitung, ob die Alimentation im Jahr 2022 wirklich sachgerecht war, weil die Landesregierung zuletzt, glaube ich, in der Antwort auf eine Kleine Anfrage von Herrn Witzel gesagt hat, man warte weiterhin auf Kennzahlen. Von daher frage ich mich: Wenn knapp zwei Jahre nach Ende eines Jahres selbst die Landesregierung und das Ministerium der Finanzen das noch nicht bewerten kann, wie soll das dann ein Beamter können? Von daher ist das, glaube ich, schwer zu bewerten. Man sieht in dem Gesetzentwurf, wie umfangreich die Berechnungen sind, um überhaupt zu Schlüssen zu kommen, wo die Grenzen sind, wo es noch okay ist und wo nicht mehr.

Zum Stichwort „Bürokratiemonster“ ist für mich noch einmal das Stichwort „Rügeobliegenheit“, sprich der jährliche Widerspruch, wichtig. Es hat in den letzten Monaten und Jahren einzelne Gerichtsurteile von Verwaltungsgerichten bis hin zum OVG gegeben. Das sagt, wenn ich in diesem Jahr Widerspruch gegen meine Besoldung einlege und sich nichts Wesentliches geändert hat, dann kann ich davon ausgehen, dass dieser Widerspruch auch für die Folgejahre gilt und muss nicht jährlich erneut Widerspruch einlegen. Hier wird in der Gesetzesbegründung argumentiert, das ist administrativ nicht mehr umsetzbar. Man sagt, die Beamten müssen jährlich diese Widersprüche einreichen. Wenn wir, wie es 2020 war, am Ende eine Entscheidung haben und es möglicherweise zu Nachzahlungsverpflichtungen kommt, dann wird genau geschaut: Wer hat in welchem Jahr welche Widersprüche eingelegt? – Ich glaube, das ist ein riesiges Bürokratiemonster.

Zu Herrn Blöming. Ich bin kein Jurist, sondern Polizist und finde es sehr spannend, dass wir auf das gleiche Bundesverfassungsgerichtsurteil aus Mai 2020 17 verschiedene Regelungen haben, wie man zu dem Schluss kommt, dass man damit die Alimentation erfüllt. Das reicht von Hamburg, das Einmalzahlungen an jeden Beamten in unterschiedlicher Höhe macht, bis hin zu Baden-Württemberg mit Eingangsamt A10. Die Spannweite der Antworten auf das gleiche Urteil ist schon sehr, sehr groß. Es gibt

einige Bundesländer, die sich ein Stück weit auf diese Familienzuschläge fokussieren. Das ist aus Sicht des Arbeitgebers nachvollziehbar, weil das nicht versorgungswirksam ist und nur temporär die Besoldung erhöht. Ob das wirklich eine gute Regelung in Nordrhein-Westfalen im Quervergleich ist, kann ich nicht abschließend bewerten. Aber zu den grundsätzlichen Regelungen aus 2022 liegt uns ein umfangreiches Gutachten vor, nach dem es an vielen Stellen größte Bedenken der Verfassungsmäßigkeit gibt. – Ich denke, ich habe meine Fragen abgearbeitet. Vielen Dank.

Manfred Lehmann (Deutsche Steuer-Gewerkschaft, Landesverband NRW): Die Frage von Herrn Witzel: „Wie sollen die Antragsberechtigten ihre Berechtigung ermitteln?“ kann man eigentlich nur so beantworten: Das können sie nicht. – Wir reden hier von einem Nettovergleich. Dieser Anspruch ist dann immer abzüglich der Steuer. Wenn man den Antrag auf einen Zuschlag stellt und man den Zuschlag kriegt, dann hängt es von den individuellen Lebensverhältnissen ab, ob man den Nettoausgleich erreicht oder nicht. Das heißt, man muss im Prinzip die halbe Steuererklärung dazu rechnen. Als DStG weiß ich, was das bedeutet.

Das ist im Übrigen immer so. Das weiß jeder Arbeitgeber. Wenn er einen bestimmten Betrag auszahlen will und daraus den Bruttobetrag für die Versteuerung und die Krankenkasse ermitteln will, dann ist das ein großer Rückrechenaufwand. Wir unterziehen das hier auch noch drei oder vier verschiedener Stufen, sodass die Bürokratie weit über das hinausgeht, was man hinter dem Gesetzestext vermuten kann. Wir müssen einen Nettozuschlag kalkulieren, und das in einer dynamischen Familiensituation, die sich in der Steuerbelastung auswirkt. Ich wage die Behauptung, das wird nicht funktionieren.

Ein tiefer Blick in meine Gewerkschafterseele zeigt mir, wir werden unseren Mitgliedern in den Besoldungsstufen A5, A6 und A7, wenn das Gesetz so kommt, empfehlen, einmal im Jahr den Antrag zu stellen, und zwar einfach so. Dann muss die Verwaltung einmal im Jahr durchrechnen, ob die individuellen Jahresbeträge erreicht worden sind. Dann wollen wir mal schauen, zu welchen Beträgen das führt. Den Kolleginnen und Kollegen ist nicht zuzumuten, den gesamten komplexen Ermittlungsaufwand selbst durchzuführen. Wenn der Gesetzgeber es so will, dann soll das machen, dann soll aber auch die Arbeit machen und das Ganze nicht bei den Beschäftigten abladen.

Von der SPD kam die Frage: Wie bewerten Sie § 71b verfassungsrechtlich? – Man muss noch mal darüber nachdenken, ob, und das klang eben an, eine Teilprivatisierung der staatlichen Alimentationspflicht überhaupt verfassungsgemäß sein kann. Eigentlich ist der Dienstherr verpflichtet, eine Alimentation zu zahlen und nicht der Beschäftigte verpflichtet, dem Dienstherrn zu sagen, wie hoch die Alimentation sein sollte. Bisher war ich der Meinung, wir stellen als Gewerkschaften Forderungen und dann diskutieren wir darüber. Demnächst stellt der Beamte Anträge und dann kriegt er es oder vielleicht auch nicht. Ich glaube, da sind wir an den Grenzen der Verfassungsmäßigkeit eines Besoldungssystems.

Inwieweit obendrein die Frage zu beantworten wäre, ob wir hier eine Benachteiligung der Ehe haben und ob es für den ein oder anderen besser ist, dann nicht zu heiraten,

wäre dann im Einzelfall zu betrachten. Ich habe gerade die verschiedenen Kriterien genannt. Das könnte durchaus eine Rolle spielen.

Was gibt es in anderen Ländern? Nun, offensichtlich haben sich die Länder abgesprochen, jetzt diese Anrechnung des Partnereinkommens zu machen. Manchmal folgen die Besoldungsgesetzgeber Trends. Hier haben wir offensichtlich einen. Man hat abgesprochen: „Das machen wir jetzt“, und dann werden wir wahrscheinlich demnächst 16 oder 17 verschiedene Urteile kriegen. Das kann eine muntere Landschaft in den Klageverfahren werden, wer wann, wo, wie und wie schnell zum Verfassungsgericht durchdringt. Auch da macht sich der Gesetzgeber das Leben leichter als es tatsächlich ist.

Bleibt die Frage von Herrn Blöming, ob jährliche Besoldungsrunden zur Abweichung vom Tarif führen können und ob das nicht auch eine Benachteiligung sein könnte. Dabei ist festzuhalten, dass die fünf Kriterien, die das Bundesverfassungsgericht zur Ermittlung einer amtsangemessenen Alimentation aufgestellt hat, das Kriterium der allgemeinen Einkommensentwicklung und das Kriterium „Vergleichbarkeit mit der Entwicklung des Tarifrechts im öffentlichen Dienst“ enthalten. Nimmt man diese beiden Positionen in der jährlichen Prüfung ernst, kann es zu solchen Abweichungen eigentlich nicht kommen, sondern dann kommt es zu einer dynamischen Entwicklung im Sinne einer amtsangemessenen Alimentation, die immer auch die Ergebnisse aus Tarifbereichen im Auge hat.

Wichtig ist uns, die Abhängigkeit der beiden zu lösen, damit wir in beiden Bereichen notwendige strukturelle Veränderungen endlich anpacken können und nicht weiter vor uns herschieben. – Vielen Dank.

Prof. Dr. Peter Huber (Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Staatsphilosophie [per Video zugeschaltet]): Besoldung ist natürlich etwas anderes als Tariflohn. Allein der Umstand, dass es fünf Parameter gibt, an denen sich die amtsangemessene Besoldung festmachen lässt, zeigt, dass es diesen Gleichlauf, der sich in der Praxis eingestellt hat, eigentlich auf Dauer nicht geben kann und dass das, wenn das auseinanderläuft mit dem nominalen Lohnindex oder der Inflationsrate oder was auch immer, zu einem Auseinanderlaufen zwingt.

Was Herrn Witzel und die Frage angeht, wie es die Betroffenen in den Besoldungsgruppen A5, A6 und A7 erfahren sollen, muss man, glaube ich, auf die Fürsorgepflicht des Dienstherrn verweisen. Unabhängig davon, was die Gewerkschaft ihren Mitgliedern rät, wird der Dienstherr verpflichtet sein, denjenigen Beamten, bei denen die Einhaltung des Abstandsgebots zweifelhaft ist, entsprechende Auskünfte bzw. Mitteilungen zu machen, damit sie einen solchen Antrag stellen können. Da kann man sich nicht auf die gesetzliche Regelung beschränken.

Bürokratiemonster. In der Tat führt das, und kann ich mich an das anschließen, was Herr Lehmann gesagt hat, zu einer Einzelfallbetrachtung von Tausenden von Fällen, die die Verwaltung Nordrhein-Westfalens beschäftigen und lähmen werden. Das führt nicht zur Verfassungswidrigkeit. Es ist nur vielleicht nicht sinnvoll oder untunlich.

Was die EU-Kommission angeht, bin ich zwar nicht gefragt worden, aber das will ich gerne beantworten. Es gibt einen Rechtsstaatsbericht, den die Europäische Kommission seit drei Jahren mit Blick auf Polen und Ungarn veröffentlicht und in dem sie auch zu anderen Mitgliedstaaten Stellung nimmt. Für Deutschland wird dort seit Jahren, übrigens auch von der Venedig-Kommission und anderen Einrichtungen gerügt, dass die Besoldung der Richter so niedrig ist, dass sie – das ist wohl die Konsequenz – korruptionsanfällig werden. Im europäischen Vergleich ist die Besoldung der deutschen Richter in der Tat sehr niedrig.

Was die Verfassungsmäßigkeit von § 71b angeht, kann ich das mit der Frage von Herrn Lehne: „Was haben wir uns dabei gedacht?“ verbinden. Natürlich kann ich nicht im Detail aus der Senatsberatung berichten, ohne das Beratungsgeheimnis zu verletzen. Aber ich kann sagen, was ich mir dabei gedacht habe und wie ich die Dinge verstanden habe. Ausgangspunkt ist, dass diese Kernfamilie von zwei Eltern und zwei Kindern zwar nirgends ausdrücklich festgelegt ist, aber unausgesprochen lange Zeit der Besoldung zugrunde gelegen hat und für die man davon ausgegangen ist, dass mit der Grundbesoldung plus geringfügigen Zuschlägen die amtsangemessene Besoldung gewährleistet wird.

Als wir über die kinderreichen Familien Nordrhein-Westfalen mit dem dritten und vierten Kind zu entscheiden hatten, haben wir die Frage gestellt: Ist die Fortschreibung dieses Systems verfassungsrechtlich geboten? Die Passagen, die der Gesetzentwurf zitiert, zeigen, dass das Gericht gesagt hat, es gibt zwar sehr viele verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen für die amtsangemessene Besoldung. Einen gewissen Spielraum des Gesetzgebers, wie er sie sicherstellt, gibt es aber schon, zum Beispiel durch eine üppigere Bemessung der Grundbesoldung. Von anderen Sachverständigen ist der Verzicht auf die Besoldungsgruppen A5 und A6 oder gar bis A9 vorgeschlagen worden. Es ist auch eine generelle Anhebung sämtlicher Besoldungsgruppen unter Wahrung des Nivellierungsverbots denkbar, was aber, so habe ich die Diskussion in Nordrhein-Westfalen und in anderen Ländern verstanden, fiskalisch nicht darstellbar wäre, weil auch der Ministerialdirigent von der Anhebung des Abstandsangebots profitieren würde und das zu teuer für das Land wird. Dass das Land dem Wirtschaftlichkeitsgebot verpflichtet ist und das als verfassungsrechtlichen Belang berücksichtigen darf, versteht sich von selbst und ist übrigens auf der zweiten Stufe der vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Prüfungsreihenfolge mit Blick auf die Schuldenbremse sogar als kollidierender verfassungsrechtlicher Belang ausdrücklich anerkannt worden.

Der Gedanke war, diese Eckpunktfamilie hat sich irgendwie so entwickelt und man ist immer davon ausgegangen, dass es dafür reichen sollte. Deswegen müssten die Zuschläge für das dritte, vierte Kind und für weitere Kinder größer ausfallen. Aber verfassungsrechtlich vorgegeben ist das nicht.

Ob der Gesetzgeber die Besoldung für den einzelnen Beamten und seine Alimentation ausrichtet und die Familienleistungen über Zuschläge regelt, ist seine politische Entscheidung und hat natürlich Auswirkungen auf die Versorgungslasten.

Die Verfassung fordert lediglich, dass die Besoldung amtsangemessen ist. Die Verfassung fordert – Artikel 6 wurde von einem Redner schon erwähnt –, dass das Eingehen einer Ehe nicht zu einem Besoldungsnachteil führen darf. Die Verfassung fordert, dass Kinder, auch mehrere Kinder, von Bagatellfragen abgesehen, nicht zu einem Lebensstandardverlust führen. Das muss sichergestellt werden. Mit welchen Mechanismen das sichergestellt wird, ist Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers. Wenn der Gesetzgeber der Auffassung ist, dass er das über Familienzuschläge besser regeln kann als über die Grundversorgung, dann ist das aus meiner Sicht, und so habe ich auch unsere Beratungen damals verstanden, nicht zu beanstanden.

Entscheidend ist: Ist es amtsangemessen? – Entscheidend ist: Diskriminiert es Ehe und Familie? – Wenn das der Fall ist, das konnte ich aber bei den vorgeschlagenen Regelungen nicht erkennen, dann wäre es verfassungswidrig.

Insofern ist die Logik der Entscheidung von 2020, aber auch der ganzen Rechtsprechung seit 2015, an der ich mitgewirkt habe, keine Besoldung nach Gutsherrenart zuzulassen, wie das früher der Fall gewesen ist. Rationale Kriterien. Es geht darum, insbesondere diese fünf Parameter plus die Gesichtspunkte auf den weiteren Stufen einschließlich der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Landes, wenn es um die verfassungsrechtlichen Grenzen der Schuldenbremse geht, sozusagen in eine Gesamtabwägung zu bringen und das prozedural zu unterfüttern, damit man nachvollziehen kann, wie sich die Besoldung bemisst und wie sich der Gesetzgeber zu einem konkreten Ergebnis durchgerungen hat.

Aus meiner Sicht besteht das Hauptproblem des § 71b eher in der Zunahme an Bürokratie und in den Schwierigkeiten bei seiner Ausführung. Der Gedanke, dass man in Fällen, in denen ausnahmsweise das Abstandsgebot nicht gewahrt wird, diese Zuschläge gewährt, ist nicht per se verfassungsrechtlich zu beanstanden.

Zu Frau Wenzel und der Frage, ob dieser Wechsel im Familienbild stichhaltig ist. Ich glaube, dass es einem allgemeinen soziologischen Befund entspricht, dass Ehefrauen heute überwiegend berufstätig sind. Bei den Beschäftigten der Privatwirtschaft ist das zum Teil auch aus der Not geboren, weil die Familien ohne ein zweites Einkommen gar nicht zurechtkommen.

Für das Beamtenrecht ist die Frage, ob man auf dieses neue Familienbild abstellt oder das alte Familienmodell, wenn ich es so nennen darf, beibehält, eine Entscheidung, die die Verfassung nach Artikel 6 den Ehegatten zuweist und nicht dem Gesetzgeber. Das heißt, die amtsangemessene Alimentation muss unter dem Strich und im Ergebnis mit Blick auf das Nettoeinkommen sicherstellen, dass der erforderliche Betrag den Eheleuten zur Verfügung steht. Wenn die Eheleute allerdings anderes Einkommen generieren, gibt es Anrechnungsmöglichkeiten. Vor allem für die Familienmitglieder und ihre Unterhaltungsbedürftigkeit hat der Gesetzgeber einen gewissen Spielraum, wie er unter bestimmten Voraussetzungen Nebeneinkünfte bei Beamten anrechnen kann. Entscheidend ist, was hinten rauskommt, und entscheidend ist, dass sowohl die Einverdienerehe als auch die Mehrverdienerehe letztlich eine amtsangemessene Besoldung erhalten.

Roland Staudé (DBB NRW): Ich beginne mit den Fragen von Herrn Witzel. Darauf aufbauend sind teilweise ähnliche Fragestellungen gestellt worden. Ich bitte um einen Hinweis, wenn ich nicht alle zur Zufriedenheit beantworte.

Bezüglich der Antragsstellung. Natürlich werden wir unsere Mitglieder dazu auffordern, entsprechende Anträge zu stellen bzw. Widersprüche einzulegen. Letztendlich haben wir bei den Besoldungsgesprächen erreicht, dass es für 2024 eine Ruhendstellung gibt. Deswegen ist das der Indikator für eine Überprüfung der Rechtssituation.

Ich kann nur die Empfehlung geben, dass die Kolleginnen und Kollegen das machen, weil der Aspekt der zeitnahen Geltendmachung eine übergeordnete Rolle spielt. Man muss aufpassen, welche Rechtsprechung man zitiert. Aber selbst das Bundesverfassungsgericht hat schon mehrmals von einer zeitnahen Geltendmachung in solchen Fragestellungen gesprochen.

Bezüglich der Erfolgsaussichten kann ich natürlich nichts sagen. Da erwähne ich lieber das Zitat: „Vor Gericht und auf hoher See ist man in Gottes Hand.“ – Es wäre schön, wenn wir in die Glaskugel gucken könnten und dann wüssten, wie die Entscheidung getroffen wird.

Thema „Bürokratiemonster“. Dazu verweise ich auf Seite 12, Punkt 8 unserer Stellungnahme. Dazu haben wir relativ deutliche Ausführungen gemacht. Man muss in diesem Kontext immer bedenken, dass sich die Einkommensverhältnisse innerhalb eines Jahres ändern. Das kommt noch hinzu. Insofern ist mit einem erheblichen Mehraufwand, und da schließe ich mich meinen Vorrednern an, bezüglich der Arbeit zu rechnen, die dann im Landesamt für Besoldung und Versorgung anfällt.

Zur Modernisierung. Was ich in meinem Eingangsstatement gesagt habe, war der Appell für das, was hier schon deutlich geworden ist, nämlich dass man sinnigerweise die Übertragung des Tarifergebnisses auf den Beamtenbereich von den Besoldungsstrukturfragen trennen soll. Das ist ein komplexes Thema. Dann womöglich nur im Begründungsteil bestimmte Andeutungen zu machen, wird der Sache nicht gerecht. Man sieht das ja. Da ist die Frage gestellt worden. Ich glaube, Herr Blöming war das. In Bayern würde sich das Partnereinkommen in einer ganz anderen Größenordnung orientieren. Daran hat man sich orientiert und geht von bis zu 20.000 Euro im Jahr aus.

Es gibt nicht einen Parameter, sondern die Bundesländer haben unterschiedliche Lösungen getroffen. Es gibt welche, die sich an dem Mindestlohn orientieren, es gibt welche, die sich wie Nordrhein-Westfalen und jetzt auch der Bund an dem Minijob, an diesen 538 Euro, orientieren.

Das Problem ist etwas ganz anderes. Das hat auch etwas mit der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu tun. Denken Sie an die Teilzeitkräfte. Wollen wir, dass die Familien jetzt anfangen zu rechnen, ob sich eine Erwerbstätigkeit für den Ehepartner überhaupt noch lohnt? Gerade wenn wir über den Fachkräftemangel und über Wissenstransfer sprechen, man Fachleute aus der Verwaltung hat und es nicht mehr attraktiv ist, in Teilzeit zurückzukommen, ist das ein Problem, was man sicherlich nicht ausblenden darf.

Sehr interessant fand ich die Frage, ob man so etwas wie in Bayern in Nordrhein-Westfalen auch machen möchte. Darauf kann ich nur antworten, man muss sich die Rahmenbedingungen angucken. Wenn wir die Besoldung von Bayern auf Nordrhein-Westfalen transportieren, dann nehmen wir auch ein Partnereinkommen in Höhe von 20.000 Euro in Kauf.

Es besteht eine Beobachtungs- und Überprüfungscompetenz seitens der Legislative. Die Legislative ist ja nicht die Landesregierung. Man muss dieser Aufgabe gerecht werden und sehen, wie das in anderen Bundesländern aussieht. Man muss sich den Vergleich zwischen Anfangsbesoldung und Endbesoldung angucken. Da gibt es massive Unterschiede. Gerade im Bereich der Endbesoldung ist Nordrhein-Westfalen nicht im oberen Drittel – das ist Nordrhein-Westfalen vielleicht im Bereich der Anfangsbesoldung –, sondern da ist Nordrhein-Westfalen im Mittelbereich, wenn nicht sogar weit darunter. Wenn wir womöglich die Arbeitszeiten dazurechnen, dann haben wir noch ein ganz anderes Bild. Insofern, glaube ich, man kann sich sicherlich an der Vorgehensweise anderer Länder orientieren. Aber zur Wahrheit gehört auch die Frage: Warum gibt es das Partnereinkommen?

Wir alle wissen, und das ist kein Geheimnis, dass es bei den Finanzministern Kamingespräche gibt. Was hat das zur Folge? Dass es Absprachen gibt. Deswegen ist es keine neue Erfindung, dass das fast alles zeitgleich überall aufgepoppt ist. Insofern sollte man die Kirche diesbezüglich im Dorf lassen.

Zur Frage bezüglich der Umsetzung bei der Besoldung aufgrund des Urteils von 2020. Es ist hochinteressant, das ist aber schon angesprochen worden, dass es unterschiedliche Optionen gegeben hat. Natürlich hätte man die Grundbesoldung erhöhen können. Dann gäbe es vielleicht eine große Zufriedenheit innerhalb der Beamtenschaft im Land. Wir sind auch nicht mit dem Klammerbeutel gepudert. Aber wir haben ein Problem damit, dass man das mit den Familienzuschlägen geregelt hat. Das ist natürlich betriebswirtschaftlich die kostengünstigste Lösung gewesen. Das ist eine Lebensphase, die absehbar ist. Ich sage mal, im Durchschnitt sind das 20 Jahre. Dann fällt dieser Zuschlag weg und hat keine Auswirkungen auf die Versorgung. Es war schon die kostengünstigste Situation, die dort ausgewählt worden ist – sehr zu unserer Freude, weil wir jetzt immer den Medien erklären müssen, warum die Familienzuschläge im Beamtenbereich so hoch sind. Das hat was mit der Umsetzung im Beamtenbereich zu tun. Das ist das, was ich meine, nämlich dass das Thema an sich eine gewisse Komplexität aufweist. Es wäre deshalb sinnvoll, und das ist der Appell, dass man sich im Rahmen von separaten Gesprächen mal grundsätzliche Gedanken über die Besoldungsstruktur macht.

Bei dem Antragsrecht ist es eine Kombination. Hamburg hat das Antragsrecht. Alle anderen Länder haben diese Möglichkeit nicht. Überspitzt dargestellt, suggeriert das für mich, dass man von einer gewissen Verfassungswidrigkeit ausgeht und dann eine Hintertür nach dem Motto hat: Die sollen mal einen Antrag stellen, und dann stellen wir die verfassungskonforme Besoldung wieder her.

Ich betrachte das äußerst kritisch für das Jahr 2024. Aber gut, da haben wir die Möglichkeit. Ich will es mal auf diese Formel bringen: Es ist sicherlich rechtlich vieles vertretbar.

Die entscheidende Frage wird sein, und damit wird man sich auf dieser Zeitschiene beschäftigen müssen, ob es letztendlich rechtlich belastbar ist.

Mit den finanziellen Wagnissen, muss ich ganz ehrlich sagen, haben wir uns nicht beschäftigt. Herr Professor Huber hat dargestellt, dass man das Ganze zum einen im Lichte der fünf Parameter von 2015 betrachten muss. Darunter sind ja noch zwei weitere Prüfungsstufen angelagert, und da spielt unter anderem die Schuldenbremse eine entscheidende Rolle. Insofern kann ich diese Frage bezüglich der finanziellen Auswirkungen auf den Landeshaushalt nicht seriös beantworten. Deswegen bleibt es bei dieser Aussage bei mir.

Über § 71, Frau Weber hat es gesagt, haben wir kurz gesprochen. Das gehört, glaube ich, zur Gepflogenheit. Ich muss sagen, das Visier bei den Besoldungsgesprächen war offen. Das Partnereinkommen ist für uns nicht überraschend gekommen, weil es zumindest angekündigt worden ist. Wir hatten noch mal das Petitum hinterlegt, dass man die Strukturfragen bitte von der Übertragung trennen sollte. Das war eben nicht möglich. – Ich glaube, in einem ersten Durchgang waren das die Fragen. Jetzt gucke ich zu Frank. Ich glaube, da war noch eine Frage, die speziell an dich gerichtet wurde.

Frank Meyers (DBB NRW): Vielen Dank. Ergänzend würde ich die Risiken ansprechen. Das ist sicherlich nicht im Volumen messbar. Das ist nicht zu beziffern. Ich möchte nur anmerken, sollte das Bundesverfassungsgericht zu dem Ergebnis kommen, dass dieser Ergänzungszuschlag verfassungswidrig wäre, hätten wir ein Problem bei der Mindestalimentation. Wir wissen alle aus der Rechtsprechung vom 4.5.2020, dass, wenn die Mindestalimentation verfassungswidrig ist, das gesamte darauf aufbauende Besoldungsgefüge verfassungswidrig wäre.

Wir erinnern uns zurück an den 25.3.2022. Da gab es einige Verbesserungen oder Reparaturen. So will ich es mal nennen. Wir wissen aber auch, was 2023 und 2024 alles an weiteren sozialen Komponenten in der Sozialhilfe passiert ist: Bürgergeld, die angepassten Heizkosten, die weitere Steigerung des Bürgergelds zum 1.1.24. – Deswegen ist einen fraglich, inwieweit das überhaupt ausreichen mag. Aber wenn der Ergänzungszuschlag kassiert würde, hätten wir das große Problem.

Einen Punkt möchte ich noch ansprechen, weil ich auch Vertreter der komba gewerkschaft im Deutschen Beamtenbund bin. Ich habe Kontakt zu den Besoldungsstellen im Land, und ich kann Ihnen sagen, dass die Kolleginnen und Kollegen die Hände über dem Kopf zusammenschlagen, weil nicht nur das Land von diesem enormen Personalaufwand betroffen sein wird, den der Kollege von der DStG beschrieben hat. Er wird auch die Kommunen einholen, und die sind, kann ich Ihnen sagen, sowieso sehr spärlich besetzt. Wenn es dann noch solcher Expertise bedarf, ist die einfach in allgemeinen Verwaltungsdiensten nicht vorhanden. Dafür bräuchten wir Steuerexperten, die wir dann bei den Finanzämtern abwerben könnten.

Prof. Dr. Gerd Hamme (Deutscher Richterbund NRW): Herr Dahm, zu Ihrer Frage: „Waren diese strukturellen Veränderungen bei der Berechnung des Mindestlohns Gegenstand der Besoldungsgespräche?“ – Ich sage noch mal, das waren sehr gute

Besoldungsgespräche. Das war nicht Gegenstand der Besoldungsgespräche, weil es hier auch nicht hingehört, auch nicht in ein Gesetz zur Anpassung der Besoldung. Deswegen ist das keine Kritik, aber es waren nicht Gegenstand der Gespräche. Es ist nachträglich reingemogelt worden. So will ich es einmal sagen.

Herr Blöming, zu Ihrer Frage, ob uns eine bayerische Regelung lieber wäre. Da kann ich mich Roland Staude anschließen. Man darf nicht Äpfel mit Birnen vergleichen. Man muss sich das Gesamtbesoldungsgefüge und die Gesamthöhe angucken. Das kann man so isoliert nicht entscheiden.

Zu den Fragen von Herrn Witzel. Wie sollen Antragssteller, die ein Antragsrecht nach § 71b des Landesbesoldungsgesetzes haben, dies erkennen und welcher Bürokratieaufwand ist damit verbunden? Herr Lehmann, Sie haben das sehr gut ausgeführt. Was mir auch sehr gut gefallen hat, ist das, was Sie, Herr Professor Huber, dazu ausgeführt haben. Ich verbinde das jetzt ganz konkret mit der Bitte, zu prüfen, in § 71b die Fürsorgepflicht gesetzlich zu verankern und, wenn man die Vorschrift nicht rausschmeißt, auf jeden Fall eine Verpflichtung des Dienstherrn reinzunehmen, Antragsberechtigte darauf hinzuweisen und auch eine Schadensersatzpflicht mit reinzunehmen, wenn ein entsprechender Hinweis unterbleibt. Dann ist klar gesetzlich geregelt, was, wie ich gerade gehört habe, verfassungsrechtlich durch die Fürsorgepflicht geboten ist.

Als letzten Punkt möchte ich zum Stichwort „EU-Kommission“ etwas sagen. Schönen Dank, Herr Professor Huber. Das war genau das, was ich gemeint habe. Letztlich ist es so, dass § 71b des Landesbesoldungsgesetzes Richterinnen, Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zunächst nicht unmittelbar trifft, sondern sich das, Herr Meyers, Sie haben es gerade nochmal betont, über das Abstandsgebot auswirkt. Bei dem Abstand, der bei einer dem Amt angemessenen Besoldung gegeben sein muss, ist die EU-Kommission seit Jahren der Ansicht, dass Deutschland im europäischen Vergleich viel zu niedrig liegt, und zwar so niedrig, dass es eine Gefahr für den Rechtsstaat darstellt. Das ist kein Gehaltsvergleich, der aufgestellt wird, sondern es wird geguckt: In welchen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sehen wir Gefahr für den Rechtsstaat? – Das wird thematisiert. Deswegen bin ich es relativ sportlich, wie viele Landesparlamente – auch Nordrhein-Westfalen – sagen, da gehen wir drüber hinweg. Ich habe die dringende Bitte, das ernst zu nehmen; denn es ist ein ernstes Thema. Ich gucke mit Sorge nach Thüringen und Sachsen. Rechtsstaat und die Sicherung des Rechtsstaats ist ein ernsthaftes Thema. Wenn die EU-Kommission ein Problem sieht, meine ich, sollten sich die zuständigen Landesparlamente damit auseinandersetzen. – Danke schön.

Stellv. Vorsitzender Dr. Volkhard Wille: Vielen Dank, Herr Professor Hamme. – Ich habe für die zweite Runde bisher zwei Wortmeldungen vorliegen. Zunächst spricht Herr Dr. Beucker und dann Herr Witzel.

Dr. Hartmut Beucker (AfD): Danke schön, Herr Vorsitzender. – Ich habe jetzt Gelegenheit, den Sachverständigen für die überaus erhellenden Stellungnahmen und ihr Engagement zu danken. – Meine Frage richtet sich an Professor Dr. Hamme. Herr

Professor, Ihre Stellungnahme unterscheidet sich von den übrigen Stellungnahmen dadurch, dass Sie sich trauen, eine Zahl auf den Tisch zu legen. 1.000 Euro. Sie haben gerade gesagt, Sie sehen den Rechtsstaat in Gefahr.

Ich begrüße sehr, dass eine Zahl auf dem Tisch liegt. Ich bin gar nicht dagegen. Wenn Sie eine Zahl nennen, bedeutet das im Umkehrschluss, dass die Gefahr für den Rechtsstaat damit dann vorbei wäre. Vielleicht könnten Sie schildern, wie Sie zu dieser Zahl kommen. – Vielen Dank.

Ralf Witzel (FDP): Ich muss mich zunächst entschuldigen. Ich hatte in der ersten Diskussionsrunde versäumt, mich seitens der FDP-Landtagsfraktion sehr herzlich für die Stellungnahmen der Sachverständigen und ihre heutige Anwesenheit zu bedanken. Es ist mir sehr wichtig, das nachzuholen. Wenn Sie sich das Plenarprotokoll der Einbringung dieses Gesetzentwurfs anschauen, war ich derjenige, der gesagt hat, wir reden hier nicht nur über die Tarifumsetzung, sondern hier steckt sehr viel mehr drin. Der eine oder andere war überrascht, weil der Finanzminister diesen Aspekt bei der Einbringung des Gesetzentwurfs gar nicht angesprochen hatte. Deshalb ist es mir sehr wichtig, dass wir die Diskussion an dieser Stelle führen.

Herr Kollege Blöming hat etwas sehr Richtiges und Wichtiges angesprochen, was uns in Nordrhein-Westfalen immer beschäftigt, nämlich den Vergleich zu anderen Bundesländern und zum Bund. Auch Letzteres ist sehr wichtig, weil wir viele Bundesbehörden haben. Alles, was im Umfeld der Bundesstadt Bonn liegt, sind Benchmarks. Wir wissen auch durch Personalveränderungen zwischen Landesdienst und Bundesdienst, dass diese Vergleiche angestellt werden. Deshalb die Frage an alle Sachverständigen: Ist mit einer möglichen schwarz-grünen Annahme dieses Gesetzentwurfs Nordrhein-Westfalen im Bundesländervergleich und im Vergleich zum Bund das neue Besoldungsparadies in Deutschland?

Zum Zweiten würde ich gerne die Modernisierung des Zulagensystems ansprechen, weil das in verschiedenen Sachverständigenstellungen eine Rolle spielte. Mich würde sehr interessieren, welche Handlungsaufträge und -bedarfe Sie für die Politik sehen. Was sind aus Ihrer Sicht die Komponenten, über die im Kontext der Modernisierung des Zulagensystems gesprochen werden muss? Ich stelle auch diese Frage nicht ohne Grund, weil ich die in dieser Wahlperiode an anderer Stelle Richtung Landesregierung gerichtet habe und außer sehr allgemeinen und blumigen Äußerungen, man würde irgendwann im Laufe der Periode dazu was sagen, bislang niemand benennen konnte, an welchen Handlungsfeldern die Landesregierung in dem Bereich arbeitet.

Als Drittes würde ich gerne fragen, wie Sie die Kehrtwende des Finanzministers interpretieren und wie Ihre persönliche Einschätzung dazu aussieht. Ich darf in Erinnerung rufen, wir hatten, als seinerzeit die explodierende Zahl der Besoldungswidersprüche bekannt wurde, einen Antrag gestellt, der dazu aufgefordert hat, angesichts der hohen Fallzahlen und zur Entlastung der Justiz eine Ruhendstellung vorzunehmen und effiziente Musterverfahren zu führen. Der Finanzminister hat das robust zurückgewiesen; die Koalitionsfraktionen CDU und GRÜNE auch. Das können Sie den Antragstellungen

der Anhörung und der Plenardebatte entnehmen. Mittlerweile hat der Finanzminister eine 180-Grad-Wende hingelegt und macht nun all das, was er noch strikt vor einem halben Jahr abgelehnt hat und wo wir ihm prognostiziert haben, dass er diesen Weg wird gehen müssen, weil die lange Weigerung, hier in Musterverfahren zu kommen, genauso wie bei der Grundsteuer nicht passt. Wie werten Sie diese Kehrtwende des Finanzministers?

Mein vierter Frage-Komplex bezieht sich auf die Einstellungsvoraussetzungen. Herr Professor Hamme hatte in seiner Stellungnahme dazu Position bezogen und gesagt, dass er es für eine Gefahr hält, eine Strategie zu fahren, eine unterdurchschnittliche Besoldung im Marktvergleich zu gewährleisten und dann Einstellungsvoraussetzungen abzusenken.

Weil viele unterschiedliche Fachbereiche und Ressorts mit ihren beschäftigten Vertretern anwesend sind, wollte ich nachfragen: Sehen Sie solche Gefahren und Tendenzen auch in anderen Bereichen und nicht nur in der Justiz, dass wir bei dem Besoldungssystem, auf das wir uns zubewegen, nicht mehr die besten Köpfe für den öffentlichen Dienst bekommen?

Stellv. Vorsitzender Dr. Volkhard Wille: Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Die Frage von Herrn Dr. Beucker richtete sich an Herrn Professor Hamme. Die Fragen von Herrn Witzel richteten sich an alle Sachverständigen, so dass ich jetzt noch einmal allen Sachverständigen das Wort erteilen und sie bitten würde, das gleichzeitig als Abschlussstatement zu betrachten, wenn sich dagegen kein Widerspruch bei den Fraktionen erhebt. – Gut, dann machen wir das so und gehen dieses Mal, weil Herr Professor Hamme zuerst angesprochen war, in umgekehrter Reihenfolge vor. Herr Professor Hamme.

Prof. Dr. Gerd Hamme (Deutscher Richterbund NRW): Vielen Dank, Herr Dr. Beucker, für die Nachfrage. Wir sehen das Problem, dass wir die dritte Staatsgewalt stärken wollen und müssen. Vorhin sind schon mal die Stichworte „Ungarn“ und „Polen“ bei Gefahren für den Rechtsstaat gefallen. Es zeigen sich Angriffe auf die dritte und die vierte Staatsgewalt, die Presse. Das ist leider das, was ganz oft passiert, wenn undemokratische Veränderungen drohen. Dafür brauchen wir eine starke dritte Staatsgewalt.

Wir haben jetzt schon Probleme, Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte aus dem Bereich der guten Jura-Absolventinnen und -Absolventen zu gewinnen, weil die sagen: Ich möchte irgendwann mal eine Familie ernähren. Ich habe eine lange, eine schwere Ausbildung hinter mir und möchte das Ernten und ein angemessenes Leben führen können. – Das wird nicht oder nicht mehr ermöglicht; denn die Besoldung ist zu niedrig.

Wie gesagt, das sagt nicht nur der Berufsverband, das sagt auch die EU-Kommission. Wir sehen den Vergleich zu Vergütungen, die man als Berufseinsteiger nicht in Top-Anwaltskanzleien, sondern in mittleren Anwaltskanzleien verdient. Das ist oft mehr als man als Richterinn, Richter, Staatsanwältin und Staatsanwalt am Ende der Berufslauf-

bahn erhält. Das wird dazu führen, dass wir keine Bewerberinnen und Bewerber mehr bekommen. Schon jetzt lässt sich sehen, die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber geht deutlich zurück. Die Pensionierungswelle steht bevor. Dazu kommt, dass Kolleginnen und Kollegen, das habe ich ganz aktuell gestern wieder gehört, die lange im Beruf sind, überlegen, ob sie aus dem Beruf gehen. Sie sind unzufrieden, und das betrifft nicht nur die Besoldung, sondern vor allen Dingen die tagtägliche Arbeit mit einer katastrophalen IT, was die Performance und die Ausfälle angeht. Die haben keinen Bock mehr darauf, die werden weggehen.

Ich finde, dass da das Parlament in der Verantwortung ist und reagieren muss. Die 1.000 Euro sind ein Zeichen. Das ist nicht mathematisch auf den letzten Cent errechnet. Wir wären sicherlich im europäischen Vergleich immer noch im untersten Bereich damit. Aber sie wären ein deutliches Zeichen, das der Wertschätzung und Motivation dienen würde und deshalb dringend notwendig ist.

Herr Witzel, zu Ihrer Frage zur Kehrtwende des Finanzministers zur Bescheidung von Widersprüchen. Wir haben keine andere Möglichkeit, rechtliche Dinge zu überprüfen als im Klageverfahren. Wir sind der Ansicht, es geht einfach so nicht. Wir als Berufsverband sind damit höchst unzufrieden. – Danke.

Roland Staupe (DBB NRW): Besoldungsparadies Nordrhein-Westfalen. Das könnte vielleicht ein Arbeitstitel sein. Aber ich glaube, Nordrhein-Westfalen ist nicht abgehängt. Das Problem ist, wir haben momentan kaum Vergleichsmöglichkeiten. Das hängt entscheidend damit zusammen, dass die Umsetzung der Rechtsprechung von 2022 nicht zeitgleich erfolgt ist. Hier muss man tatsächlich Nordrhein-Westfalen mal ein Kompliment machen. Vielleicht lag das auch daran, dass Nordrhein-Westfalen vom Bundesverfassungsgericht gerügt wurde, bezüglich der kinderreichen Familien, da eine verfassungskonforme Regelung aufzustellen. Es gab zwei Urteile 2020. Man muss das differenzieren. Das war einmal das Urteil zu kinderreichen Familien; das andere war zur amtsangemessenen Alimentation.

Nordrhein-Westfalen hat in der Tat in diesem Zeitraum relativ schnell gehandelt und Strukturelemente umgesetzt. Das hat der Bund jetzt gerade erst gemacht. Ich habe das vorhin erwähnt. Da sieht man, dass die Vergleichsmöglichkeiten äußerst schwierig sind. Der Bund hat es noch nicht umgesetzt, sondern der Entwurf liegt vor. Das gehört zur Wahrheit. Andere Bundesländer kommen jetzt damit auf den Markt und vermengen die Geschichten. Die machen zum einen die Übertragung des Tarifergebnisses. Nordrhein-Westfalen ist vielleicht punktuell in einigen Besoldungsgruppen wesentlich höher. Jetzt kommen bei der Vermengung des Tarifergebnisses auf den Besoldungsbereich die Strukturmaßnahmen dazu. Insofern kann man nur feststellen, dass wir diesbezüglich momentan Wildwuchs haben. Sachsen hat beispielsweise noch eine Paralleltabelle, um einen Ausgleich zu schaffen. Diese Vergleichsmöglichkeiten sind sicherlich momentan nicht objektiv darzustellen.

Fakt ist, wenn man immer den Status quo betrachtet, ist es so, dass sich Nordrhein-Westfalen in den unteren Besoldungsgruppen im oberen Bereich wiederfindet. Aber das schmilzt mit der Höhe der Besoldung ab. Dann gibt es noch die entscheidenden

Unterschiede, auf die ich eben schon mal hingewiesen hatte: Wie sieht das zu Beginn der Karriere aus und dann kurz bevor man in den Ruhestand geht? – Das hat etwas mit der Anzahl der Erfahrungsstufen und dergleichen zu tun. Da gibt es wiederum wesentliche Unterschiede.

Zu der Frage bezüglich Zulagen. Teilweise gibt es noch Stellenobergrenzen. Wir hatten in unserer Stellungnahme nur auf die Zulagen abgestellt, die einer gewissen Dynamisierung unterliegen. Generell zum Zulagenwesen ist es so, und daran halte ich mich als Vertreter in der Spitzenorganisation, dass wir uns über dieses Thema derzeit in der Arbeitsgruppe Verwaltungsmodernisierung unterhalten und erst mal unterschiedliche Positionen austauschen. Das sind ergebnisoffene Gespräche. Wir hoffen natürlich, dass aus dieser Arbeitsgruppe demnächst ein bisschen Arbeit für den Unterausschuss angelandet wird. Da bin ich zuversichtlich. Das Zulagenwesen ist als Thema dort verortet. Das finde ich auch richtig. Dass man über solche Themen ein gewisses Stillschweigen vereinbart, gehört sicherlich dazu, wenn man erfolgreich was auf den Weg bringen will.

Zur Ruhendstellung. Ich habe die Frage nicht ganz verstanden, aber ich glaube, es kann bezüglich der Kehrtwende nur in diese Richtung gehen. Wir haben die Situation, dass es für die Widersprüche und Anträge auf eine amtsangemessene Alimentation für die Jahre 2022 und 2023 keine Ruhendstellung gibt. Falls die Kehrtwende ist, dass es in 2024 plötzlich eine Ruhendstellung gibt, sage ich mal ganz selbstbewusst, das ist sicherlich den Gewerkschaften zu verdanken, weil wir das explizit in diesen Besoldungsgesprächen erreicht haben. Wir haben darüber sehr intensiv diskutiert. In 2024 haben wir die Besonderheit, dass die neuen Strukturelemente wie Partnereinkommen und dergleichen dazukommen. Das war nicht ganz unkritisch. Insofern war es nicht eine alleinige Kehrtwende des Finanzministers, sondern das hat sich in diesem Gespräch entwickelt.

Die Einstellungs Voraussetzungen tangieren nicht unmittelbar die Besoldung. Natürlich haben wir entsprechende Anträge. Die Erhöhung der Einstiegsbesoldung ist bekannt. Aber das ist in erster Linie ein laufbahnrechtliches Problem. Die Anhörung zur Laufbahnnovellierung läuft, glaube ich, noch bis zum 27. September. Das heißt, wir werden uns zu einem späteren Zeitpunkt sicherlich mit diesen Fragen beschäftigen.

Wichtig ist bei all diesen Komplexen, und das hat das Bundesverfassungsgericht relativ deutlich herausgearbeitet, darauf zu achten, und das ist auch das, was Professor Hamme gesagt hat, dass im öffentlichen Dienst die qualitätssichere Funktion erhalten bleibt. Das hat auch was mit monetären Aspekten zu tun. Konkret kann man diese Frage also nicht beantworten. Aber wie gesagt, die Einstellungs voraussetzung hat in erster Linie was mit dem Laufbahnrecht zu tun. Wir sind dabei.

Ich habe zuerst gedacht, das ist auf die Parameter der Entscheidung von 2015 bezogen, aber da gibt es auch unterschiedliche Prüfungsstufen. Professor Huber hatte das gesagt. Ich glaube, in der zweiten Stufe hat es was mit der Qualität der Einstellungen zu tun. Das heißt, zuerst müsste bei den Parametern eine Verfassungswidrigkeit erkannt werden. Dann würde man erst in die Prüfung bei der zweiten Stufe einsteigen.

Das ist ein ziemlich komplexes Thema. Ich glaube, ich habe das so richtig wiedergegeben. – Vielen Dank.

Prof. Dr. Peter Huber (Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Staatsphilosophie [per Video zugeschaltet]): Herr Staude, Sie haben das absolut richtig wiedergegeben. Auf der zweiten Stufe spielen letzten Endes die Rekrutierung und die Attraktivität des öffentlichen Dienstes eine Rolle. Insofern ist es auch eine Frage der amtsangemessenen Besoldung. Dass der öffentliche Dienst attraktiv bleibt, spielt in dem Gesetzentwurf keine Rolle, weil die erste Stufe hier abgeräumt worden ist und man in keinem Fall festgestellt hat, dass die Parameter gerissen worden sind.

Besoldungsparadies Nordrhein-Westfalen. Ich kann es sagen, glaube ich, weil es in der mündlichen Verhandlung 2015 thematisiert worden ist. Im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm gab es damals 100 Richterstellen, die über längere Zeit nicht besetzt werden konnten. Das hatte vermutlich mit der gesamten Attraktivität dieser Stellen zu tun. Ich habe aus der Justiz gehört, dass es inzwischen jedenfalls weitgehend behoben ist. Das ist schon ein Menetekel, was man beim Thema „Attraktivität“ vor allem auch der R-Besoldung, im Hinterkopf haben sollte. Das gilt aber auch für die Verwaltung und den Verwaltungsdienst.

Es gibt meines Erachtens ein paar Gesichtspunkte, die ich jetzt nicht quantifizieren kann, die aber auch eine Rolle spielen. Die Work-Life-Balance führt nach den Gesprächen, die ich bundesweit mit verschiedenen Personalreferenten führen konnte, dazu, dass auch Leute, die in Großkanzleien 160.000 Euro verdient haben, nach drei Jahren zur Staatsanwaltschaft wechseln und dort einen attraktiven Job finden. Ich habe am Ende des Sommersemesters zweimal Staatsexamen mit jungen Staatsanwälten, die genau das hinter sich hatten, geprüft. Allerdings in Bayern. Aber so groß ist der Unterschied nicht. Das ist ein gegenläufiger Gesichtspunkt, der zeigt, dass Geld nicht alles ist, sondern dass es, das hat Herr Hamme angesprochen, auch auf die Attraktivität, das Sozialprestige des Berufs und seine Wertschätzung ankommt.

Hinzu kommt, dass wir in Deutschland im europäischen Vergleich überdurchschnittlich viele Richter haben, was möglicherweise für die soziale Wertschätzung und die Alimentation diffuse negative Konsequenzen hat. Hinzu kommt, dass wir zurzeit ein Drittel weniger Jurastudenten als vor zehn Jahren und einen deutlichen Rückgang bei den Absolventen haben. Das macht es umso wichtiger und umso dringender, nicht nur durch eine Senkung der Einstellungs Voraussetzungen, insbesondere der Examensnote zu reagieren, sondern vor allem die dritte Gewalt und den Richterberuf attraktiv zu halten und attraktiver zu machen als er im Moment ist. – Vielen Dank.

Manfred Lehmann (Deutsche Steuer-Gewerkschaft, Landesverband NRW): Ich habe die Frage von Herrn Witzel so verstanden: Worüber muss im Rahmen der Modernisierung noch gesprochen werden? – Da kann man natürlich die gesamte Breite der gewerkschaftlichen Grundsatzforderungen auspacken. Im öffentlichen Dienst in Nordrhein-Westfalen fehlt in besonderem Maße, dass sich die Entwicklung der Tätigkeiten in den Besoldungsstrukturen wiederfindet. Wir haben gestiegene Herausforderungen,

wir haben eine andere maschinelle Betreuung in der Finanzverwaltung. Wir machen Risikomanagement und Autofallbearbeitung. Was bleibt, ist eine verdichtete Qualitätsarbeit, die sich in dem Besoldungsgefüge überhaupt nicht abbildet. Wir fordern daher zum Beispiel die Anhebung der Eingangssämter, insbesondere in der Laufbahngruppe 2.1, weil wir sehen, da wird eine ganz andere Arbeit gemacht als noch vor 15 Jahren. Darüber reden wir aber nicht. Da hat jedes Ressort mit Sicherheit seine Besonderheiten. Es wäre dringend nötig, im Rahmen der Modernisierung solche Themen anzupacken. In der Vergangenheit ist das nicht gelungen.

Eben ist schon angeklungen, wir müssen die Erfahrungsstufen noch mal diskutieren. Vorne sind welche weggefallen. Es gibt zum Beispiel keinen nachvollziehbaren Grund, warum wir erst ab A12 die Erfahrungsstufe 12 haben. Vorher endet die Besoldung bereits bei der Erfahrungsstufe 11 oder 10. Das macht keinen Sinn mehr, was wir da machen. Aber keiner geht dran – das könnte ja Geld kosten. Das ist, glaube ich, die Schere im Kopf, die wir bei dem Thema „Modernisierung“ haben.

Nur, damit es mal gesagt wird, angeklungen ist es schon: Die 41 Stunden müssen weg. Das ist ein Hemmnis für die Entwicklung des öffentlichen Dienstes, das bei jungen Leuten fast zum K.o.-Kriterium reift. Wenn wir modernisieren, fängt man damit an.

Im Übrigen glaube ich, dass die anstehenden Überarbeitungen der Laufbahnverordnung lediglich ein Tropfen auf den heißen Stein sein können; denn mit einem veränderten Verfahren zur beruflichen Entwicklung ermöglicht man diese noch nicht. Dafür müssen auch Beförderungstellen und Budget da sein. Erst dann wird es besser für die Betroffenen. Deswegen muss man diesen nächsten Schritt noch gehen.

Die zweite Frage war: Wie wirkt sich das auf den Nachwuchs aus? – Das vorliegende Gesetz sichert die Teilhabe an der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung. Insofern signalisiert das Gesetz jemandem, der vor einer Berufswahl steht, der öffentliche Dienst wird nicht weiter abgehängt. Ob damit eine Attraktivitätssteigerung erreicht wird, muss dann im Auge des Betrachters liegen.

Ich weise darauf hin, dass die Entwicklung im öffentlichen Dienst dramatische Züge annimmt. Das fängt damit an, dass sich die Bewerberzahlen mittlerweile radikal reduziert haben. Ich nenne da ganz gerne die Finanzverwaltung. Wir arbeiten sehr intensiv im Bereich von Werbung und Nachwuchsgewinnung. Trotzdem sind wir mittlerweile auf einem Drittel der Bewerberzahlen, die wir noch vor fünf Jahren hatten.

Ich war ganz überrascht über eine Meldung aus dem Bereich der Polizei. Da hieß es, dass aus dem Einstellungsjahrgang 2023 – 3.000 sind eingestellt worden – 145 schon weg wären. Ich weiß nicht, ob die Zahl stimmt, aber wenn das so ist, dann hat die Polizei gut gearbeitet; denn in der Finanzverwaltung haben wir 1.027 eingestellt, und davon sind 250 schon weg. Insofern muss zur Attraktivität für die Nachwuchsgewinnung die Modernisierung grundsätzlich angepackt werden. Dazu muss an dem Berufsbild gearbeitet werden. Das führt aber hier und heute zu weit. – Vielen Dank.

Anja Weber (DGB-Bezirk NRW): Das macht es einfach, weil schon viel gesagt ist. Ich fange bei dem Thema „Kehrtwende in Sachen Ruhendstellung“ an. Herr Staude hat das alles zutreffend ausgeführt. Ich kann mich dem nur anschließen.

Es ist leider nicht so, dass alles gemacht wird, was wir gefordert haben. Die Vorjahre sind noch offen. Herr Staude hat es ausgeführt. Wir haben das jetzt an dem Thema „Alleinverdienereinkommen“ hinbekommen, weil wir sehr vehement gesagt haben, dass, wenn man so was Fundamentales mal eben am Rande einer Besoldungsrunde macht ... Dann war es gut, dass wir uns darauf verständigen konnten.

Zum Thema „Besoldungsparadies“ hat Herr Staude aus meiner Sicht völlig zutreffend, ausführlich und konkret argumentiert. Wir sind nicht im Besoldungsparadies, und es ist auch nicht alles schlecht gemacht worden von der Landesregierung. Nein, die Landesregierung hat auch manches in der Vergangenheit gut gemacht. Herr Staude hat das sachlich unterfüttert.

Deshalb will ich zum Thema „Modernisierungsoffensive“ noch zwei Sätze sagen. Es ist in der Tat Vertraulichkeit vereinbart. Deshalb wollen wir das nicht inhaltlich vertiefen. Aber in der Modernisierungsoffensive sind natürlich nicht alle Themen enthalten, die man für notwendig hielt, um am Ende zu sagen, wir sind durch. Das betrifft insbesondere das Besoldungssystem, weil wir uns auch nicht überheben wollten. Wir haben gesagt, wir reden jetzt schon sehr lange über Attraktivität, und es muss in dieser Legislatur zu Ergebnissen kommen.

Ich kann sagen, woran wir arbeiten, und da hat die Landesregierung mitgearbeitet. Wir kommen jetzt in die Phase, wo wir von der Gewerkschaft Ergebnisse einfordern werden, weil es bislang eine Offensive zu einer guten Kultur des Miteinanders ist. Aber wir haben keine gute Kultur der Miteinanderoffensive, sondern eine Offensive für den öffentlichen Dienst.

Zwei Themen sind uns wichtig. Dazu arbeiten wir konkret. Jetzt wird die Frage sein, ob es zu Ergebnissen kommt, die wir einfordern werden. Das eine ist das Thema „Arbeitszeit“. Es mag sein, und das meine ich nicht als Spitze, dass für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte 41 Stunden im Vergleich zur freien Wirtschaft attraktiv sind. Das ist dramatisch; das will ich überhaupt nicht diskreditieren.

Für normale Beschäftigte sind die 41 Stunden überhaupt nicht attraktiv. Da sind wir Schlusslicht im Ländervergleich. Das zum Stichwort „Paradies“. Deshalb muss es dort zu Ergebnissen kommen. Da haben andere Bundesländer bereits Wege aufgezeigt. Das ist das eine Thema.

Das zweite Thema ist das Zulagensystem. Da kann Patrick Schlüter kurz ergänzen und Themen benennen, die bei der Polizei brennen. – Vielen Dank.

Patrick Schlüter (DGB-Bezirk NRW): Ich möchte ein Beispiel nennen. An Polizeizulage zahlt Nordrhein-Westfalen knapp 131 Euro. In den letzten Jahren haben einige Bundesländer wie Hamburg, Rheinland-Pfalz, Hessen und Schleswig-Holstein dort trotz schwieriger Haushaltslagen nachgebessert. Nordrhein-Westfalen ist, Stand heute, auf Platz 16 von 17. Die Spitze bietet der Bund. Der Bund zahlt 228 Euro. Neben

der strukturell besseren Grundbesoldungstabelle sind die Zulagen und viele andere Dinge wie Stellenpläne – dort gibt es A13Z – usw. deutlich besser, sodass das in Nordrhein-Westfalen schon ein Problem ist.

Ich will Herrn Lehmann ein paar weitere Zahlen liefern. Im Jahrgang 2021 haben wir 2.676 eingestellt. Nur knapp 2.000 haben die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen. Wir haben kein klares Bild über Abbrecherquoten, freiwillige Ausstiege oder nichtbestandene Prüfungen, um nicht in das Risiko zu kommen, Gehalt zurückzahlen zu müssen.

Wenn man in dem System ist und diese schwierigen Rahmenbedingungen kennenlernt, ist man heute eher bereit, aus dem System zu gehen und sich Alternativen zu suchen. Von daher zählt das ganze Bild – Arbeitszeit, Zulagen, Grundbesoldung, Ausstattungsfragen und alles, was dazu gehört – für die Attraktivität eines Arbeitgebers.

Ich habe noch eine Ergänzung zu Bayern. Ich hatte vorhin vergessen, das zu sagen. Bayern hat mit dieser Alimentationsfrage 2022 als einziges Bundesland die Jahre 2020 und 2021 mit abgefrühstückt. Der DBB hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass wir da noch auf Lösungen warten, weil bisher die Alimentation erst ab 2022 geregelt wurde. – Vielen Dank.

Stellv. Vorsitzender Dr. Volkhard Wille: Danke, Herr Schlüter. Jetzt gibt es noch eine Nachfrage des Abgeordneten Witzel an Herrn Professor Huber. Bitte schön.

Ralf Witzel (FDP): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. – Ich habe nur eine Nachfrage, Herr Professor Huber, weil Sie gerade am offensivsten das Konstrukt des Partnereinkommens als verfassungskonform verteidigt haben. Gilt Ihre Betrachtung ausschließlich für dieses Aktiveinkommen des Partners, oder halten Sie es im Sinne der Verfassungskonformität in einem zukünftigen Schritt für denkbar, in die Alimentationsfrage Passiveinkommen einzubeziehen? Wenn Sie sagen, es trifft die Lebensrealität heute gut, auch die partnerschaftliche Sphäre zu betrachten, kann man dann nicht dieser Logik folgend auch sagen, wenn man irgendwann feststellt, es gibt ein bestimmtes Passiveinkommen bei den meisten Leuten – Kapitaleinkünfte oder sonst was –, dass so etwas in eine Gesamtbewertung für Alimentationsfragen einbezogen wird?

Prof. Dr. Peter Huber (Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Staatsphilosophie [per Video zugeschaltet]): Auf diese Idee ist man bisher aus bürokratischen und verwaltungstechnischen Gründen nicht gekommen. Entscheidend und vom Grundgesetz gefordert ist, dass das Ergebnis stimmt. Wenn die Eheschließung keine wirtschaftliche Belastung darstellt, weil die Ehefrau deutlich mehr verdient, weil der Beamte eher entlastet wird, ist das durchaus etwas, was den Dienstherrn berechtigt, die Eheschließung sozusagen nicht zu Buche schlagen zu lassen. Entscheidend ist, dass die Eheschließung nicht zu einer Diskriminierung des Beamten und nicht zu einer Absenkung des Lebensstandards führt.

Dass man auch andere Einkommensarten berücksichtigen könnte – das hat man bisher nie gemacht –, verhindert das Grundgesetz aus meiner Sicht nicht.

Haushalts- und Finanzausschuss (49.)

05.09.2024

Unterausschuss Personal des Haushalts- und Finanzausschusses (28.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Stellv. Vorsitzender Dr. Volkhard Wille: Ganz herzlichen Dank, Herr Professor Huber. – Wir sind damit am Ende dieser Anhörung angekommen. Ich bedanke mich bei allen Sachverständigen für die Mitwirkung und dafür, dass sie sich die Mühe gemacht haben, unsere Fragen zu beantworten. Ich wünsche Ihnen eine gute Heimreise. Für die Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschusses geht es gleich mit unserer Arbeitssitzung erst richtig los

Ich schließe diese Sitzung.

gez. Dr. Volkhard Wille
stellv. Vorsitzender

Anlage

16.09.2024/18.09.2024

Anhörung von Sachverständigen
des Haushalts- und Finanzausschusses
und des Unterausschusses Personal

**Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge in den Jahren 2024 und 2025
sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen**

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/9514 (Neudruck)

am Donnerstag, dem 5. September 2024
10.00 Uhr, Raum E3 D01, Livestream

Tableau

eingeladen	Teilnehmer/innen	Stellungnahme
Städtetag Nordrhein-Westfalen Köln	<i>keine Teilnahme</i>	18/1683
Städte- und Gemeindebund NRW Düsseldorf	<i>keine Teilnahme</i>	
Landkreistag Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	<i>keine Teilnahme</i>	
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Köln	<i>keine Teilnahme</i>	
DGB Bezirk NRW Düsseldorf	Anja Weber Patrick Schlüter	18/1696
Deutsche Steuer-Gewerkschaft Landesverband NRW Düsseldorf	Manfred Lehmann	18/1700
Professor Dr. jur. Peter M. Huber Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Staatsphilosophie München	Prof. Dr. Peter Huber <i>(per Videozuschaltung)</i>	18/1743
DBB NRW Vorsitzender Roland Staude Düsseldorf	Roland Staude Frank Meyers	18/1680
Rik Steinheuer Vorsitzender des Landesverbandes NRW Bund der Steuerzahler NRW e. V. Düsseldorf	<i>keine Teilnahme</i>	18/1698

eingeladen	Teilnehmer/innen	Stellungnahme
Professor Dr. Gerd Hamme Geschäftsführer Deutscher Richterbund NRW e.V. Hamm	Prof. Dr. Gerd Hamme	18/1645

weitere Stellungnahmen:Gewerkschaft der Polizei NRW
AGSV Polizei NRWStellungnahme 18/1697
Stellungnahme 18/1709